

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

67. Jahrgang. Bern, den 17. Februar 1915. Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr.
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko
an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

589

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aufnahme eines Art. 42^{bis} in die Bundesverfassung.

(Vom 12. Februar 1915.)

Wir beehren uns hiermit, Ihnen die schon in der Einleitung zur Botschaft betreffend den Voranschlag für das Jahr 1915 von uns in Aussicht gestellte Vorlage betreffend eine eidgenössische Kriegssteuer zu unterbreiten.

Finanzlage des Bundes.

Indem wir uns hinsichtlich der finanziellen Notwendigkeit dieser Massnahme auf das beziehen, was wir in der genannten Budgetbotschaft gesagt haben, möchten wir hier einleitend kurz darlegen, inwiefern sich die finanzielle Lage des Bundes seither verändert hat. Wir haben damals gesagt, es sei klar, dass die Vermehrung der Staatsschuld infolge des Krieges auf mindestens 200 Millionen Franken geschätzt werden müsse. Nach einer Aufstellung, die uns das Finanzdepartement dieser Tage vorgelegt hat, belief sich der Verbrauch an Zahlungsmitteln der eidgenössischen Staatskasse in der Zeit vom 31. Juli bis 31. Dezember 1914 über die Einnahmen der Verwaltungsrechnung hinaus auf Fr. 147,857,000. Hiervon sind Fr. 104,480,000 reine Mobilisationskosten, wobei verschiedene, in die genannte Zeit fallende Mobilisationsausgaben

noch nicht inbegriffen sind, indem die betreffenden Kosten, wie Mietgelder, Landschaden usw. noch nicht oder noch nicht ganz haben bezahlt werden können. Fr. 21,418,000 wurden ausgegeben für Beschaffung von Getreide (die Bruttoausgabe betrug Fr. 58,218,000, davon gingen aber Fr. 36,800,000 wieder ein für bereits an Private verkauftes Getreide) und Fr. 10,915,000 für die Vermehrung der unverzinslichen Bestände (Armeeproviand, Konserven, Hafer, Heu, Munition etc.). Der Rest entfällt auf den Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung und auf die auf Kapitalrechnung gemachten Ausgaben (für Bauten und für militärische Zwecke).

Rechnet man nun zu den Fr. 147,857,000, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 mehr ausgegeben wurden, als die Einnahmen betragen, die Kosten unseres Truppenaufgebotes vom 1. Januar 1915 hinweg, die sich immer noch auf zirka 15 Millionen im Monat beziffern, so ergibt sich, dass die Mobilisations-schuld die Summe von 200 Millionen Franken schon Ende März nächsthin nahezu erreicht haben wird und dass sie sich mit jedem Monat, den der Krieg länger dauert, über diese Summe hinaus vergrössern muss. Bis Ende Juni würde sie bei dem gegenwärtigen Truppenaufgebot bereits auf 240 Millionen ansteigen. Wenn wir weiterhin berücksichtigen, dass das auf Fr. 23,420,000 budgetierte Defizit der Verwaltungsrechnung für das laufende Jahr zu decken sein wird, zu dem noch die gewöhnlichen, auf 13 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagten Ausgaben auf Kapitalrechnung (für Bauten und für militärische Zwecke) kommen und wenn wir die grossen Kosten in Betracht ziehen, die nach der Demobilisation für die Wiederherstellung und die Erneuerung unseres Kriegsmaterials entstehen werden, so wird man uns zustimmen müssen, dass wir mit einer Vermehrung der Staatsschuld des Bundes infolge der politischen Ereignisse nicht von 200 Millionen, wie wir im November bei Abfassung der Budgetbotschaft glaubten, sondern eher von etwa 300 Millionen Franken zu rechnen haben.

Das lässt die Massnahme der Erhebung einer Kriegssteuer noch begründeter erscheinen und macht sie nach unserer Überzeugung zu einer geradezu gebieterisch notwendigen.

Geldkontingente und Geldskala.

In der genannten Botschaft haben wir sodann auch in Kürze dargelegt, warum wir es nicht tunlich erachten, den in Art. 42

der Bundesverfassung vorgesehenen Weg der direkten Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone an die dem Bunde erwachsenden Kriegskosten zu beschreiten. Der Bund würde auf diesem Wege lediglich die ihn drückende Last auf die Kantone laden, ohne ihnen behilflich zu sein, diese Last zu tragen und ohne sicher zu sein, dass sie dieselbe tragen können.

Die Bestimmung des Art. 42 der Bundesverfassung von den Geldbeiträgen der Kantone an den Bund, wie sie aus den frühern Zeiten des Staatenbundes in die Verfassung des Bundesstaates von 1848 übergegangen und in der Verfassung von 1874 beibehalten worden ist, erscheint von theoretischen Gesichtspunkten aus als durchaus berechtigt, denn da die Bundesverfassung dem Bunde keine unbeschränkte Steuergewalt zuspricht, sondern ihm nur einzelne Einnahmequellen zumisst, muss sie unbedingt einen Weg angeben, wie der Bund, wenn seine ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, oder wenn sie versagen, seinen Verpflichtungen gerecht werden kann, und im Bundesstaate ist die Zusprechung des Rechtes des Rückgriffs des Bundes auf die Bundesglieder eine staatsrechtlich korrekte Lösung.

Aber es kann auch nicht bestritten werden, dass das Finanzverhältnis zwischen Bund und Kantonen sich seit Jahrzehnten anders entwickelt hat, nicht in der Richtung der Beiträge der Kantone an den Bund, sondern in der Richtung der Bundessubventionen an die Kantone, so dass die nunmehrige Handhabung einer dieser Entwicklung der Verhältnisse widersprechenden Verfassungsbestimmung, die seit dem Jahre 1849 unangewendet geblieben ist, für den Staatshaushalt der Kantone eine ganz neue und unerwartete Belastung bringen würde gerade in dem Zeitpunkt, wo die Kantone selber durch den europäischen Krieg finanzielle Verlegenheit in mancher Richtung erfahren müssen.

Die in Ausführung des Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung durch Bundesgesetz vom 9. März 1875 aufgestellte Geldskala ist zum letzten Male in der Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1895 einer Besprechung unterzogen worden; im Gesetz von 1875 sind die Kantone, wie es die Verfassung vorschreibt, „vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben“ in acht Klassen eingereiht und für jede Klasse der Beitrag an das einfache Geldkontingent in einer bestimmten Zahl Rappen pro Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung fixiert; die Skala beginnt mit 10 Rappen für den Kanton Uri und schliesst mit 90 Rappen für den Kanton Baselstadt; im allgemeinen sind die Kantone für die Skala eingeteilt in Gebirgskantone, Landwirtschaft treibende

Kantone, gemischt industrielle und landwirtschaftliche Kantone und ganz industrielle. Die Revision von 1895 kam zu keiner Änderung der frühern Einteilung; die Botschaft des Bundesrates riet von Änderungen ab, weil „ein solches Vorgehen höchstwahrscheinlich, wie es schon früher der Fall war, zu unliebsamen Erörterungen im Schosse der Bundesversammlung führen und in den Kantonen, die etwa in eine höhere Klasse versetzt würden, eine Unzufriedenheit hervorrufen würde; auch sei die Annahme gestattet, dass für normale Zeiten der Bezug solcher Geldkontingente faktisch ausgeschlossen erscheine.“

Der Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Geldskala vom 5. April 1895 erklärt demnach das Bundesgesetz vom 9. März 1875 als bis auf weiteres in Kraft verbleibend. Wollte man nunmehr die Geldskala wirklich zur Erhebung von Geldkontingenten benutzen, so müsste sie unbedingt abgeändert werden, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner Kantone seit dem Jahre 1875, wo die Skala zum letztenmal materiell geprüft wurde, sich erheblich geändert hat. Aber wir können uns nicht denken, dass im jetzigen Zeitpunkt eine solche Revisionsarbeit mit irgend einer Aussicht auf Befriedigung könnte durchgeführt werden, nachdem sie schon im Jahre 1895 vom Bundesrat zur Vermeidung „unliebsamer Erörterungen im Schosse der Bundesversammlung“ mit deren Zustimmung abgelehnt wurde.

Die Erhebung der kantonalen Geldkontingente auf Grund der eidgenössischen Geldskala von 1895 und unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1910 (was übrigens den Kantonen, deren Bevölkerung seit 1910 stark zugenommen, einen allerdings nicht zu vermeidenden Vorteil bringen würde) ergäbe den jährlichen Betrag von rund Fr. 1,700,000, wobei sich die Belastung der einzelnen Kantone zwischen rund Fr. 2000 und Fr. 323,000 bewegen würde. Zur bessern Veranschaulichung lassen wir hier die Geldskala nach der faktischen Bevölkerung vom 1. Dezember 1910 folgen.

Geldskala für 1910.

Kantone	Faktische Bevölkerung am 1. Dezember 1910	Per Kopf	Betrag des einfachen Geldkontingentes eines jeden Standes
			Fr.
1. Uri	22,111	1. Klasse zu 10 Rp.	2,211. 10
2. Obwalden	17,174	2. " " 15 "	2,576. 10
3. Nidwalden	13,659	2. " " 15 "	2,048. 85
4. Appenzell I.-Rh. .	14,585	2. " " 15 "	2,187. 75
5. Schwyz	58,251	3. " " 20 "	11,650. 20
6. Graubünden	119,698	3. " " 20 "	23,939. 60
7. Wallis	128,242	3. " " 20 "	25,648. 40
8. Glarus	33,267	4. " " 30 "	9,980. 10
9. Zug	28,159	4. " " 30 "	8,447. 70
10. Tessin	156,059	4. " " 30 "	46,817. 70
11. Luzern	167,551	5. " " 40 "	67,020. 40
12. Freiburg	139,534	5. " " 40 "	55,813. 60
13. Solothurn	116,890	5. " " 40 "	46,756. —
14. Basel-Landschaft	76,597	5. " " 40 "	30,638. 80
15. Schaffhausen . . .	46,080	5. " " 40 "	18,432. —
16. Appenzell A.-Rh. .	57,994	5. " " 40 "	23,197. 60
17. St. Gallen	303,202	5. " " 40 "	121,280. 80
18. Thurgau	135,162	5. " " 40 "	54,064. 80
19. Zürich	504,298	6. " " 50 "	252,149. —
20. Bern	647,235	6. " " 50 "	323,617. 50
21. Aargau	230,629	6. " " 50 "	115,314. 50
22. Waadt	323,547	6. " " 50 "	161,773. 50
23. Neuenburg	133,466	6. " " 50 "	66,733. —
24. Genf	155,415	7. " " 70 "	108,790. 50
25. Basel-Stadt	136,318	8. " " 90 "	122,686. 20
	3,765,123		1,703,775. 70

Es könnte sich wohl nicht darum handeln, die aus den Geldkontingenten der Kantone in die eidgenössische Staatskasse fließenden Summen einfach in die ordentlichen Einnahmen zu stellen unter Aufrechthaltung der grossen jährlichen Leistungen derselben Staatskasse an die Kantone; vielmehr müssten die Geldkontingente dem ausserordentlichen Charakter dieser Einnahme entsprechend, auch in ausserordentlicher Weise verwendet werden, und zwar am richtigsten zur Erleichterung des eidgenössischen Kriegsschuldendienstes. Aus der jährlichen Einnahme von Fr. 1,700,000 könnte eine 5% Staatsschuld von rund 28 Millionen verzinst und mittelst 1% Amortisationsquote innert 36 Jahren amorti-

siert werden; das wäre also die Wirkung einer während 36 Jahren lang fortzusetzenden Erhebung kantonaler Geldkontingente bei Anwendung der einfachen Skala. Man wird zugeben, dass diese Wirkung im Vergleiche zu der voraussichtlich bevorstehenden Kriegsschuld von etwa 300 Millionen Franken nicht sehr gross wäre und kaum als erhebliche Unterstützung des Bundes von seiten der Kantone bezeichnet werden dürfte, wogegen die Belastung der Kantone in Betracht der langen Dauer nicht unbedeutend wäre. Eine Verdoppelung der Kontingente hätte natürlich mehr Kraft, würde aber die Kantone doch in einem kaum erträglichen Masse auf lange Zeit hinaus belasten, und wenigstens für einzelne Kantone die gedeihliche Weiterentwicklung ihres Haushaltes in Frage stellen.

Das sittliche und politische Moment bei der Kriegssteuer.

Dem Vorschlag der eidgenössischen Kriegssteuer liegt der Gedanke zugrunde, dass das Schweizer Volk durch eine einmalige grosse Kraftanstrengung den Bund finanziell stärken und zugleich den kantonalen Staatshaushalten Hülfe bringen solle. Es handelt sich um eine Aktion des Volkes, die den Bund in den Stand setzt, Verzicht zu leisten auf den ihm in der Bundesverfassung garantierten Rückgriff auf die Kantone.

Zu einer solchen Aktion, wie sie der Bundesrat den eidgenössischen Räten andurch in Vorschlag bringt, fehlt in der geltenden Bundesverfassung die Grundlage, und es erwächst uns infolgedessen die Aufgabe, diese Grundlage zu schaffen. Hierzu gehört die Mitwirkung des Volkes und der Stände. Wir sind wohl dieser Mitwirkung sicher in den ausserordentlichen Zeiten, in denen wir leben, und im Hinblick darauf, dass es der Schweiz bis jetzt vergönnt war und, wie wir bestimmt hoffen, auch in der Folge vergönnt sein wird, umgeben von Ländern, die in kriegerischer Kraftanstrengung alle Opfer an Gut und Blut zu bringen freudig entschlossen sind, ein verhältnismässig ruhiges Dasein weiter zu pflegen. Grosse Teile unseres Volkes werden es, wir sind davon überzeugt, als eine patriotische Pflicht ansehen und werden gerne dazu bereit sein, durch ein Opfer auf dem Altar des Vaterlandes ihren Dank für die Bewahrung der Schweiz vor den Schrecken des Krieges mit der Tat zu beweisen.

Wenn wir sehen, wie in so vielen Staaten weite Landesgegenden der Verheerung und der Zerstörung preisgegeben sind, so wird niemand im Schweizerland zögern, im Masse seiner Mittel die dem Bunde aus der schrecklichen Gegenwart erwachsenen Lasten mitzutragen und vorzusorgen, dass nicht unsere Nachkommen auf lange Jahrzehnte sie an unserer Statt tragen müssen. Indem wir der Gegenwart einen Teil dieser Lasten aufbürden, sichern wir unserem Lande für die Zukunft eine bessere Stellung in dem wirtschaftlichen Kampfe, der nach dem Abschluss des Weltkrieges seiner wartet.

Verfassungsrechtliche Grundlage.

Die von uns vorgeschlagene Kriegssteuer soll eine direkte Steuer auf dem Vermögen und dem Erwerb sein, und sie soll von den Kantonen zuhanden des Bundes mit einer gewissen Beteiligung derselben am Ertrage erhoben werden.

Die Bundesverfassung enthält, wie bereits angedeutet, keine Ermächtigung an den Bund, direkte Steuern anzuordnen; insbesondere kann aus dem Wortlaut der lit. f des Art. 42 der Bundesverfassung, der zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes in letzter Linie Beiträge der Kantone vorsieht, „deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist“, eine Bundeskompetenz zur Einführung einer direkten Bundessteuer schon darum nicht hergeleitet werden, weil, wie oben dargelegt, dieser Artikel seine konstitutionelle Auslegung von jeher im Erlass eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Geldskala erhalten hat, das eben nicht Beiträge der kantonalen Steuerpflichtigen, sondern Beiträge der Kantone an den Bund stipuliert.

Um mithin dem Bund das Recht zur Erhebung einer Kriegssteuer in der Form einer direkten Besteuerung der Landesbewohner zu gewähren, bedarf es einer verfassungsmässigen Willensäusserung des Schweizervolkes und der Stände.

Wir würden es nicht für richtig halten, diese Willensäusserung zu veranlassen durch Aufnahme einer Bestimmung in die Bundesverfassung, die den Bund ermächtigt, ganz allgemein zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes auch direkte Bundessteuern zu erheben; es schiene uns bedenklich und politisch ganz verfehlt, in den jetzigen Ausnahmeverhältnissen die sehr bestrittene und in ihrer Tragweite sehr bedeutende Frage, ob dem Bund das bisher den Kantonen vorbehaltene Gebiet der direkten Steuern zugänglich gemacht werden solle, zum konstitutionellen Austrag

zu bringen. Der Bundesrat steht heute noch auf dem Standpunkte, dass das Gebiet der direkten Besteuerung auch in Zukunft den Kantonen ausschliesslich überlassen werden soll.

Es handelt sich also nicht um eine dauernde, grundsätzliche Erweiterung der Bundeskompetenzen auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens, sondern um eine einmalige Ermächtigung an den Bund, in der augenblicklichen, durch weltgeschichtliche Ereignisse geschaffenen Lage die Steuerkräfte seiner Einwohner zur Ordnung der eidgenössischen Finanzen in Anspruch zu nehmen, ohne dass durch einen solchen Beschluss die geltende Scheidung der Bundeskompetenzen und der Kompetenzen der Kantone dauernd geändert werden soll.

Diesem Gedanken kann durch die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung Ausdruck gegeben werden, der vorübergehenden Charakter hat, d. h. der bloss den einmaligen Bezug einer direkten Kriegssteuer durch den Bund ordnet und der dahinfällt, sobald die Kriegssteuer erhoben ist.

Einen solchen Verfassungsartikel transitorischen Charakters schlagen wir Ihnen nachstehend vor. Dabei haben wir in den Artikel nicht bloss den Grundsatz aufgenommen, dass der Bund befugt sein soll, eine einmalige direkte Kriegssteuer zu erheben, sondern der Artikel enthält auch gleich die wichtigsten Normen des Steuerprojektes. Wir wollen uns an dieser Stelle nicht näher darüber aussprechen, was uns dazu geführt hat, den Verfassungsartikel so zu fassen; wir verweisen diesfalls auf das unter dem Titel „Formelles Vorgehen“ hiernach Gesagte und gehen über zu einer kurzen Besprechung der

Grundzüge des Steuerprojektes.

Die grossen Schwierigkeiten, die bei der Ausführung des Planes einer eidgenössischen Kriegssteuer bestehen, verhehlen wir uns nicht. Sie liegen vor allem in dem fast völligen Mangel an Vorarbeiten und an der Mannigfaltigkeit der kantonalen Steuervorschriften und Steuergewohnheiten. Aber die Schwierigkeiten müssen überwunden werden in Betracht der Wichtigkeit des Zieles, und sie können überwunden werden in Betracht des guten Willens, den wir bei allen kantonalen Behörden und beim Schweizervolk voraussetzen dürfen.

Es bedarf keiner Begründung, dass bei der Erhebung der Kriegssteuer in erster Linie das Vermögen in Betracht kommen soll, weil in diesem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum deutlichsten Ausdruck kommt und der

Vermögensbesitz gerade in Zeiten, wie die jetzige, dem Besitzer eine verhältnismässige Sicherheit bietet, die der Vermögenslose, der auf den Erwerb angewiesen ist, schmerzlich vermisst. Letztere Erwägung würde nahe legen, auf die Einbeziehung des Erwerbs in die Kriegssteuer ganz zu verzichten, und es würde auch vom Standpunkt der Vereinfachung des Verfahrens aus manches hierfür sprechen; schon die Ermittlung des steuerbaren Erwerbs ist weit weniger einfach, als die des steuerbaren Vermögens. Es ist aber zu erwägen, dass eine völlige Steuerfreiheit aller Erwerbseinkünfte mit Recht von den Vermögenssteuerpflichtigen als Unbilligkeit empfunden würde, und dass eine möglichst allgemeine Beteiligung an der patriotischen Betätigung nur erreicht werden kann, wenn auch die Erwerbenden miteinbezogen werden.

Dagegen wird man sowohl in bezug auf das Vermögen, als in bezug auf den Erwerb die Steuerpflicht erst bei einer Grenze beginnen lassen, die den wirtschaftlich Schwachen steuerfrei lässt. Diesen ebenfalls zur Kriegssteuer heranzuziehen, schiene uns dem Wesen derselben nicht zu entsprechen und nicht gerecht zu sein. Wir sind aus diesem Grunde auch auf den Gedanken nicht eingetreten, der Kriegssteuer eine ganz allgemeine Beteiligung dadurch zu verschaffen, dass auch eine Kopfsteuer vorgesehen würde, die unabhängig von der Höhe des Vermögens und des Erwerbs von jedem Einwohner mit dem gleichen festen Betrag zu entrichten wäre. In diesen Kriegszeiten ist eine ausnahmsweise grosse Zahl von Einwohnern auf öffentliche Unterstützung angewiesen, und es hätte nun unseres Erachtens keinen Sinn und wäre kaum zu rechtfertigen, wenn diese Unterstützten mit einem Beitrag an die Öffentlichkeit belastet würden. Eine solche Belastung könnte nur theoretische Bedeutung haben.

Gestützt auf diese Erwägungen sehen wir in unserm Entwurf vor, dass die Steuerpflicht erst einsetzen soll bei einem Vermögen, das Fr. 10,000 und bei einem Erwerb, der Fr. 2500 übersteigt. Für Witwen und Waisen soll das steuerfreie Vermögen überdies erhöht werden können. Es ist zuzugeben, dass ein Erwerb von Fr. 2500 in einzelnen Landesgegenden nicht gerade als unbedeutend erscheint; es wäre aber nicht möglich, für die verschiedenen Landesgegenden verschiedene Steuergrenzen aufzustellen. Wir wollen auch nicht unterlassen, zu erwähnen, dass sich die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren mit grosser Mehrheit für die Ansätze von Fr. 10,000 beim Vermögen und von Fr. 2500 beim Erwerb ausgesprochen hat.

Neben den natürlichen Personen sollen auch die juristischen Personen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen, der Kriegssteuer unterstellt werden; die mannigfaltigen Vorteile, welche der Geschäftsbetrieb in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft den Beteiligten bietet, rechtfertigt dies, und bei der gewaltigen Entwicklung des Geschäftsbetriebs der anonymen Erwerbsgesellschaften würde ein Verzicht auf deren Besteuerung einen grossen Ausfall zur Folge haben.

Die Einbeziehung der anonymen Erwerbsgesellschaften in die Kriegssteuer erscheint auch insofern als gerechtfertigt, als diese Unternehmungen in demselben Masse wie die natürlichen Personen von dem Mobilisationsschutze umfasst werden. Dass diese juristischen Personen einer direkten Besteuerung neben den natürlichen Personen unterzogen werden dürfen, ist in der neuern Steuerpraxis nicht mehr bestritten. Immerhin geht die Entwicklung mit Recht dahin, für die juristischen Personen besondere Steuernormen aufzustellen und sie nicht mit mehr oder weniger Künstlichkeit unter die allgemeinen direkten Steuergesetze zu stellen, deren Entwicklung auf die Verhältnisse der natürlichen Personen aufgebaut ist; auch erscheint es als richtig, bei der Bemessung der Steuerleistungen der juristischen Personen darauf Rücksicht zu nehmen, dass das in ihnen angelegte Kapital und der von ihnen erzielte Geschäftsertrag wenigstens zum Teil auch in den Händen ihrer Mitglieder zur Versteuerung gelangt.

Von dieser Erwägung ausgehend verzichtet unser Entwurf darauf, die anonymen Erwerbsgesellschaften gleichzeitig der Kapitalbesteuerung und der Ertragsbesteuerung zu unterwerfen, und beschränkt sich auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften nach dem Kapital, der Genossenschaften nach dem Ertrag. Sodann schliesst er sich bezüglich der Steuersätze an die entsprechenden Sätze der Vermögenssteuer, bezw. der Erwerbssteuer der physischen Personen an, sieht aber von der Anwendung der Progression ab.

Bei einzelnen anonymen Erwerbsgesellschaften würde sich vielleicht auch eine andere Grundlage für die Besteuerung empfehlen. Wir denken dabei insbesondere an die Versicherungsgesellschaften, bei denen die schweizerische Prämieinnahme der Steuer zugrunde gelegt werden könnte, wie dies schon zurzeit bei der Bemessung der dem Bunde zu entrichtenden jährlichen Staatsgebühr der Fall ist.

Bei der Besteuerung der natürlichen Personen soll der Steuersatz progressiv gestaltet werden.

Dass die Kriegssteuer den Grundsatz der progressiven, das heisst der, mit dem steigenden Betrage, der zu versteuern ist, selber steigenden Steuersätze zur Anwendung zu bringen habe, bedarf, nachdem sich der Grundsatz der Progressivbesteuerung in allen modernen Steuersystemen Geltung verschafft hat, keiner einlässlichen Begründung. Er ist allein geeignet, den Gedanken der direkten Besteuerung der Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die eben mit der Zunahme des steuerbaren Vermögens und Einkommens progressiv zunimmt, zum richtigen Ausdruck zu bringen.

Wenn aber auch (und das gilt wohl für die Schweiz ziemlich allgemein) der Grundsatz der progressiven Besteuerung Anerkennung erlangt hat, so werden immer Meinungsverschiedenheiten über die zahlenmässige Gestaltung des Grundsatzes bestehen; die Anschauungen über die zulässige Entlastung der schwächeren wirtschaftlichen Klassen und die zulässige Mehrbelastung der wohlhabenden Klassen durch das Mittel der progressiven (und degressiven) Gestaltung der Steuerskala werden schwerlich je übereinstimmen.

Nach unserm Vorschlag entwickelt sich der Progressivsatz bei der Vermögens-, wie bei der Erwerbsbesteuerung von niedern zu hohen Ansätzen und das Progressivprinzip kommt zu kräftigem Ausdruck.

Es darf sodann wohl auch darauf hingewiesen werden, dass nur mittelst einer progressiven Gestaltung der Kriegssteuer die Wegleitung befolgt wird, die Art. 42 der Bundesverfassung in bezug auf die Normierung der Geldbeiträge der Kantone an den Bund erteilt, indem er vorschreibt, dass die Beiträge der Kantone vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft der Kantone reguliert werden sollen. Es ist klar, dass die progressiven Steuersätze am kräftigsten in den Kantonen wirken werden, deren Steuerkraft am grössten ist, und es ist anzunehmen, dass durch dieses Mittel dem Gedanken des Art. 42 der Verfassung ein viel genauerer Ausdruck gegeben wird, als es eine noch so sorgfältig gearbeitete eidgenössische Geldskala zu tun vermöchte.

Der Steuersatz beträgt nach unserm Vorschlag bei den natürlichen Personen eins bis fünfzehn vom Tausend des Reinvermögens und einhalb bis acht vom Hundert des Reinerwerbs.

Bei den Aktiengesellschaften und den Kommanditaktiengesellschaften richtet sich der Steuersatz nach der Dividende und beträgt zwei vom Tausend bis zehn vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals, des Reservefonds und anderer Rück-

stellungen und einhalb vom Tausend bis zwei und einhalb vom Tausend des nicht einbezahlten Aktienkapitals. Bei Genossenschaften und Vereinen beträgt der Steuersatz acht vom Hundert des Reinertrags.

Diese Steuersätze gehen sehr hoch, das sei ohne weiteres zugegeben. Sie müssen aber so hoch gehen, wenn mittelst der Kriegssteuer etwas Wirksames erreicht werden soll; es würde dem Gedanken, der zu ihrer Erhebung führt, nicht entsprechen, wenn den Steuerpflichtigen das Gefühl eines ausserordentlichen Opfers für das Vaterland erspart bliebe.

In der ausserordentlichen Höhe der Steuersätze der Kriegssteuer, die die Ansätze der Kantone mit normalen Steuerverhältnissen weit übertrifft, zeigt sich eben ihr ausserordentlicher Charakter; ohne die Anwendung so hoher Sätze würde sie den Ertrag nicht abwerfen, dessen der Bund bedarf, um das Gleichgewicht der Finanzen nicht in allzu starkes Schwanken kommen zu lassen.

Das deutsche Volk hat im Jahre 1913 als „einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag zur Deckung der Kosten der Wehrevorlage“ die Wehrsteuer unter Zustimmung aller Parteien auf sich genommen. Die deutsche Wehrsteuer geht in den Ansätzen der untern und mittlern Steuerklassen höher, in den Ansätzen der höhern Steuerklassen für Vermögens- wie für Einkommenssteuer nicht so hoch, wie die schweizerische Kriegssteuer nach unserm Vorschlag. Zudem wurde die deutsche Wehrsteuer beschlossen in der Zeit glänzenden wirtschaftlichen Aufschwungs langer Friedensjahre, wogegen das Schweizer Volk die Kriegssteuer im Krieg beschliessen und nach schwerer Kriegszeit, wenn die wirtschaftliche Lage sich langsam zu verbessern beginnt, vollziehen muss. Das Opfer, das unserer Bevölkerung, und namentlich den wohlhabenden Kreisen mit der Kriegssteuer zugemutet wird, ist also ein grösseres als das der Wehrsteuer für Deutschland. Es ist dennoch nicht daran zu zweifeln, dass es gerne gebracht werden wird, weil die Steuerpflichtigen von der Notwendigkeit überzeugt sind, dass die ökonomische Zukunft unseres Landes von ihnen nach dem Mass ihrer Kräfte sichergestellt werden muss.

Der Entwurf eines Verfassungsbeschlusses sieht im weitern vor, dass der Bezug der Kriegssteuer in mindestens zwei Raten erfolge. Diese Bestimmung erklärt sich von selbst; da mittelst der Kriegssteuer ganz beträchtliche Summen aus der Privatwirtschaft in den Staatshaushalt übergehen sollen, muss der erstern genügend Zeit bewilligt werden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Für die nähere Darlegung und Begründung der einzelnen steuerrechtlichen Normen und des Steuerverfahrens erlauben wir uns auf den Anhang zu dieser Botschaft zu verweisen. Dort finden Sie den Entwurf eines als Ausführung des Verfassungsbeschlusses gedachten Bundesbeschlusses betreffend die eidgenössische Kriegssteuer mit einem ausführlichen Kommentar derjenigen Normen, die nicht schon im Verfassungsbeschlusse enthalten sind und welche daher nicht schon in dieser Botschaft besprochen werden. Der Entwurf zu dem Ausführungsbeschluss ist das Resultat der Beratungen, die unser Finanzdepartement mit drei von ihm bezeichneten Experten (den Herren Nationalrat Arthur Eugster, Prof. Paul Speiser und Prof. Jakob Steiger) und sodann auch in einer Konferenz mit den Finanzdirektoren aller Kantone gepflogen hat. Die Redaktion sowohl des Entwurfes als des Kommentars, welcher letzterer gleichzeitig eine Ergänzung zu dieser Botschaft darstellt, verdanken wir in der Hauptsache der hervorragenden, unbestrittenen Sachkenntnis von Herrn Prof. Speiser.

Diesen Entwurf zu einem Ausführungsbeschluss erklären wir nun als den unsrigen, jedoch nicht in dem Sinne, dass wir nicht später, das heisst nach Annahme des Verfassungsbeschlusses, daran noch Änderungen und Verbesserungen vornehmen könnten und würden, sondern in dem Sinne, dass der Entwurf eine sachgemässe und brauchbare Grundlage darstellen soll für unsere spätern Beratungen und für die Beratungen des Parlamentes, und dass er so schon jetzt ein ziemlich vollständiges Bild der endgültigen Gestalt des Kriegssteuerprojektes darbietet. Der Entwurf lehnt sich genau an die Vorschläge an, die wir Ihnen für den Verfassungsbeschluss unterbreiten. Der Zusammenhang zwischen den beiden ist somit ein ganz enger; durch die Annahme des Verfassungsbeschlusses würden die Hauptlinien der Kriegssteuer bereits so scharf gezogen werden, dass die Fragen, welche bei der Ausführung der Verfassungsbestimmung noch zu regeln wären, keine grundlegende Bedeutung mehr beanspruchen könnten. Überraschungen wären also ausgeschlossen.

Es bleibt uns noch übrig, drei Punkte näher zu berühren: die Mitwirkung und Beteiligung der Kantone, der mutmassliche Ertrag der Kriegssteuer und die Frage des formellen Vorgehens.

Mitwirkung der Kantone und Beteiligung derselben am Ertrag.

Für die Erhebung der Kriegssteuer ist der Bund auf die Mitwirkung der Kantone angewiesen; er besitzt keine eigenen Organe und es liegt auf der Hand, dass für den Bezug der einmaligen Steuer keine eidgenössischen Steuerorgane geschaffen werden können. Die Aufstellung der Steuerlisten und der Bezug muss deshalb den Kantonen überlassen werden, allerdings unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Bundes. Es ist also schon vom Gesichtspunkt einer angemessenen Vergütung der von denselben zu leistenden Arbeit aus richtig, ihnen an der Frucht dieser ihrer Arbeit Mitgenuss zu gewähren; man wird es auch offen aussprechen dürfen, dass eine solche Mitbeteiligung die Aussicht auf eine richtige Durchführung der Arbeit vermehrt. Noch mehr fällt aber ins Gewicht, dass nicht der Bund allein, sondern auch die Kantone durch den Krieg in ihrem öffentlichen Haushalt empfindlich gestört worden sind, zunächst durch die Belastung mit ausserordentlichen Ausgaben für Mobilisation, Einquartierung, Unterstützung der Angehörigen Wehrpflichtiger und zahlreicher durch die Kriegsereignisse arbeitslos Gewordener und in Not Geratener, noch viel mehr aber durch das Zurückbleiben einzelner direkter und indirekter Steuern und der Einnahmen der öffentlichen Betriebe. Die von uns veranlassten Erhebungen ergeben ganz beträchtliche Einbussen für die Kantone, und es ist noch nicht abzusehen, ob die Verhältnisse sich mit dem Eintreten friedlicher Zeiten ohne weiteres besser gestalten werden. Es ist also nur ein Gebot der Billigkeit, dass der Bund, wenn er die Steuerfähigkeit der schweizerischen Bevölkerung für sich selber in Anspruch nimmt, das nicht tue, ohne auf die Lage der Kantone Rücksicht zu nehmen, die ja bisher ein ausschliessliches Recht auf direkte Steuerbeiträge ihrer Angehörigen besaßen und die, wenn nicht in anderer Weise vorgesorgt wird, selber auf die Erhöhung der direkten Steuern angewiesen sind, da sie keine andern; sofort wirksamen Mittel in Anwendung bringen können. Es wäre durchaus unerwünscht, wenn im gleichen Zeitpunkt, wo der Bund die Steuerpflichtigen mit einer erheblichen ausserordentlichen Steuer belastet, die Kantone denselben Weg beschreiten würden; dies müsste entweder zu einer Ueberlastung der Steuerpflichtigen führen oder den Gedanken der eidgenössischen Kriegssteuer ernstlich gefährden.

Es hiesse übrigens die Solidarität zwischen dem Haushalte des Bundes und dem Haushalte der Kantone arg verkennen, wenn man beide in einen Gegensatz stellen und die Beteiligung

der Kantone an einer direkten Bundessteuer als einen föderalistischen Rückschritt erklären wollte. Der Erfahrungen auf diesem Gebiete sind schon genug gemacht worden; es wird nie gelingen, die eidgenössischen Finanzen zu kräftigen, ohne auf die kantonalen Finanzen, wenn sie selber not leiden, billige Rücksicht zu nehmen; auch gelingt es dem Bund am besten, zu weit gehenden kantonalen Subventionsbegehren entgegenzutreten, wenn er den Nachweis zu leisten vermag, dass die Kantone imstande sind, ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu befriedigen.

So berechtigt die Beteiligung der Kantone am Ertrag der Kriegssteuer nach dem eben Gesagten erscheint, so muss doch deren Bemessung mit $\frac{1}{5}$ als durchaus genügend, sogar als weitgehend erklärt werden. Eine höhere Beteiligung würde den Hauptzweck der Kriegssteuer, nämlich die wirksame Stärkung der Bundesfinanzen, in Frage stellen. Es ist anzunehmen, dass der vorgeschlagene Fünftelsanteil den meisten Kantonen ermöglichen wird, über die Bestreitung der Kosten des Steuerbezugs hinaus die ihnen durch den Kriegszustand erwachsenen Ausgaben und Minder-einnahmen auszugleichen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat sich denn auch mit stark überwiegender Mehrheit für den Ansatz von $\frac{1}{5}$ ausgesprochen.

In der Verwendung ihres Anteils sollen die Kantone frei sein und keiner Kontrolle des Bundes unterstehen.

Mutmasslicher Ertrag der Kriegssteuer.

Es ist nicht möglich, den Ertrag der Kriegssteuer nach unsern Ansätzen, die wir unbedingt als die höchst zulässigen ansehen müssen, genau anzugeben. Es fehlt ein statistisches Material, das für alle Kantone gleichmässig einer Ermittlung des Steuerertrags zugrunde gelegt werden könnte. Wir haben es uns angelegen sein lassen, mit der aner kennenswerten Hülfe der kantonalen Behörden Grundlagen der Berechnung herzustellen, und es scheint uns durch die bezüglichlichen Bemühungen eine gewisse Abklärung erreicht worden zu sein.

Herr Professor Jakob Steiger, einer der drei Experten unseres Finanzdepartements, hat die durch die Kantone eingelieferten Materialien mit Hülfe des eidgenössischen statistischen Bureaus einer nähern Prüfung und Sichtung unterzogen. Er hat dem Finanzdepartement einen längern Bericht mit Tabellen über den mutmasslichen Ertrag der Kriegssteuer, auf Grundlage des oben genannten Entwurfes eines Ausführungsbeschlusses, eingereicht. Dieser Bericht wird den parlamentarischen Kommissionen zur

Verfügung gestellt werden. Er ist die Arbeit einer sachkundigen Feder, beansprucht jedoch keinen offiziellen Charakter.

Als Hauptergebnisse dieser Berechnung sind folgende Zahlen anzuführen. Es würde abwerfen:

	Millionen
die Vermögenssteuer der natürlichen Personen	ca. Fr. 58,5
die Erwerbssteuer der natürlichen Personen	" " 5
die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften .	" " 15 — 18
die Ertragssteuer der Genossenschaften . .	" " 1,5 — 2
Mutmasslicher Gesamtertrag der Kriegssteuer	ca. Fr. 80 — 83,5
	Wert 1913

Von diesen, für das Jahr 1913 berechneten Beträgen gehen die infolge des Krieges entstehenden Minderbewertungen von Vermögen und Erwerb ab. Veranschlagt man dieselben z. B. zu durchschnittlich 20 %, so reduziert sich der obige mutmassliche Ertrag der Kriegssteuer auf 64—66,8 Millionen Franken. Nach Abzug der Beteiligung der Kantone von einem Fünftel des Ertrages mit 12,8—13,4 Millionen Franken, würden dem Bund **51,2—53,4 Millionen Franken** verbleiben.

Wir wiederholen, dass wir unsere Steueransätze als die höchst zulässigen ansehen müssen, weshalb wir die oben genannten Zahlen als maxima betrachten. Es kann nicht die Rede davon sein, die Kriegssteuer noch erträglicher zu gestalten. Sicher wäre es wünschbar, den dem Bunde zufallenden Ertrag derselben in ein bestimmtes Verhältnis, sagen wir zum Beispiel von einem Drittel oder einem Viertel, zu den Kosten des Truppenaufgebotes zu bringen. Dieses Ziel könnte aber nur mit einer mehrmaligen Bundessteuer erreicht werden, denn eine solche allein würde gestatten, den Ertrag genau nach dem Bedürfnis zu bemessen und abzustufen. Hier handelt es sich jedoch nur um eine einmalige Kriegssteuer — die Gründe, die gegen eine mehrmalige Bundessteuer sprechen, liegen auf der Hand — und somit ist dem Ertrag der Kriegssteuer eine durch die allgemeine Lage der schweizerischen Volkswirtschaft bestimmte Maximalgrenze gezogen.

Immerhin ist der oben genannte mutmassliche Ertrag ein solcher, der, auch wenn den Kantonen davon die in Aussicht genommene Beteiligung von einem Fünftel eingeräumt wird, doch noch eine erfreuliche Erleichterung des eidgenössischen Staatshaushaltes darstellt. Wir verweisen diesfalls auch auf die Ausführungen in unserer Botschaft zum diesjährigen Voranschlag.

Formelles Vorgehen.

Zum Schluss ist noch die Frage des formellen Vorgehens zu erörtern.

Wir erinnern zunächst noch einmal daran, dass der Bund ohne Verfassungsänderung, *rebus sic stantibus*, nicht befugt ist, eine direkte Steuer, also auch nicht in der Form der einmaligen, transitorischen Kriegssteuer zu erheben. Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht auch Fälle denkbar wären, wo selbst ohne eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung der Bund gezwungen wäre, zum Zwecke der Selbsterhaltung eine Kriegssteuer zu erheben. Im Falle der höchsten Not, wenn ihm keine anderen Mittel zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität und zur Erreichung seiner primären Staatszwecke verfügbar blieben, glauben wir, dass der Grundsatz *salus rei publicae suprema lex esto* auch in der Beurteilung der Bundeskompetenz zur Erhebung einer direkten Steuer platzgreifen müsste. Wir sind aber glücklicherweise, solange uns unser wohlbewährter Staatskredit zur Bestreitung unserer Bedürfnisse zur Verfügung steht, nicht in einer solchen Lage. Das bedingt, dass zunächst für die Kriegssteuer eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Zu diesem Zwecke schlagen wir Ihnen einen Bundesbeschluss betreffend Aufnahme eines Artikels 42^{bis} in die Bundesverfassung vor, welcher neue Artikel dem Bund das Recht einräumen soll zur Erhebung einer einmaligen direkten Kriegssteuer.

Der Entwurf Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegssteuer, den wir im Anhang beigeben, ist, wie bereits gesagt, als Ausführung des Verfassungsbeschlusses gedacht.

Wir bitten Sie zunächst, das heisst in der nächsten Märzsession, über den Verfassungsbeschluss zu beraten und zwar so, dass die Beratung in den beiden Kammern in jener Session zu Ende geführt wird.

Haben beide Räte dem Verfassungsbeschlusse zugestimmt, so würde in möglichst kurzer Frist die Abstimmung durch Volk und Stände erfolgen.

Haben dann Volk und Stände die transitorische Verfassungsrevision genehmigt, so würde die Bundesversammlung an die weitere Beratung des Ausführungsbeschlusses herantreten.

Dabei erhebt sich nun die wichtige Frage: Soll die Bundesversammlung den Ausführungsbeschluss endgültig, oder nur mit dem Vorbehalt des fakultativen Volksreferendums beschliessen?

Wir schlagen Ihnen vor, die Genehmigung des Ausführungsbeschlusses in die endgültige Kompetenz der Bundesversammlung zu legen.

Dabei leiten uns folgende Gesichtspunkte:

Es ist in erster Linie davon auszugehen, dass die Verfassungsrevision, um die es sich handelt, sich von allen anderen Verfassungsrevisionen nach zwei Richtungen wesentlich unterscheidet. Sie ist eine vorübergehende und eine mit den ausserordentlichen Zeitläuften, in welchen wir leben, eng verknüpfte. Jede normale Verfassungsrevision hat einen gewissen bleibenden Charakter und ist im allgemeinen von den bestehenden Zeitumständen unabhängig. Daher kommt es auch, dass die Ausführungsformen der angenommenen Verfassungsgrundsätze sehr mannigfaltig und sogar zeitlich nacheinander ganz verschieden sein können. Hat das Volk einer durch die Bundesversammlung festgestellten Ausführungsform eines Verfassungsgrundsatzes seine Genehmigung versagt, so bleibt der Verfassungsgrundsatz trotzdem in voller Kraft und kann später in einer andern Form ausgeführt werden. Solche Beispiele besitzen wir in Fülle: Wir denken an die verschiedenen Vorlagen über die schweizerische Nationalbank, über die Kranken- und Unfallversicherung und so weiter.

In dem Falle aber, der uns nun beschäftigt, ist die Ausführungsform des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, welcher den Bund zur Erhebung der Kriegssteuer ermächtigt, mit dem Grundsatz selbst so intim verbunden und verwachsen, dass man die beiden so wenig als möglich von einander trennen soll. Haben Volk und Stände den Verfassungsgrundsatz einmal gutgeheissen, so darf unseres Erachtens nicht die, wenn auch nur theoretische, Möglichkeit bestehen bleiben, dass ein negativer Volksentscheid über den Ausführungsbeschluss den durch Volk und Stände bereits angenommenen Verfassungsgrundsatz tatsächlich wieder aufheben könnte. Wir sagen wiederaufheben, weil dem ganzen Charakter der Kriegssteuer gemäss eine zweite Vorlage über die Erhebung einer solchen Steuer, nachdem eine erste Vorlage verworfen worden wäre, politisch gewiss ein Ding der Unmöglichkeit bedeuten würde. Es könnte somit, theoretisch wenigstens, der Fall eintreten, dass Volk und Stände sich zwar

grundsätzlich für die Kriegssteuer ausgesprochen hätten, der Grundsatz aber in der Verfassung als blosses Dekorationsstück bliebe, ohne je ausgeführt worden zu sein. Dass eine solche Eventualität nicht zur Ehre der Schweiz gereichen würde, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Das lässt es als geboten erscheinen, die Frage der Kriegssteuer schon bei der Verfassungsabstimmung durch Volk und Stände zum vollen Austrag bringen zu lassen und die Ausführung des Grundsatzes endgültig in die Hände der Bundesversammlung zu legen. Dies ist aber, unseres Erachtens, nur möglich, wenn der Verfassungsbeschluss der Bundesversammlung die Wege der Ausführung vorschreibt. Damit ist nicht gesagt, dass für die Ausführung des Verfassungsgrundsatzes der Bundesversammlung nicht noch ein grosser Spielraum übrig bliebe; grundlegende Bedeutung hätte jedoch die Frage der Ausführung nicht mehr.

Gewiss ist ein Vorgehen denkbar, welches Verfassungsfrage und Ausführungsfrage in einem Schlage lösen würde; dieses Vorgehen würde darin bestehen, dass man keinen Verfassungsbeschluss vorausgehen, sondern dass man durch Volk und Stände ein die ganze Ausführung enthaltendes Gesetz über die eidgenössische Kriegssteuer obligatorisch sanktionieren lassen würde. Dass ein solches Vorgehen rechtlich zulässig wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel. Der grosse praktische Nachteil wäre aber der, dass damit das ganze Ausführungsgesetz, also auch alle Details desselben, reinen Verfassungscharakter erhalten würden. Wir haben, namentlich aus diesem Grunde, von diesem Modus Umgang genommen.

So bleibt die Wahl nur zwischen den beiden anderen Möglichkeiten: Entweder der normale Weg — zuerst Aufnahme einer ganz allgemein gehaltenen Kompetenznorm in die Verfassung und später das Ausführungsgesetz mit dem fakultativen Referendum — oder der andere Weg, welcher der ist, den wir Ihnen vorgeschlagen — zuerst eine ausführliche, alle Hauptnormen der zukünftigen Gesetzgebung (Natur der Steuer, steuerfreie Minima, Steuersätze für die physischen Personen, Besteuerungsart der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und der Vereine und Genossenschaften, Bezug der Steuer und Beteiligung der Kantone) in sich fassende Verfassungsbestimmung und später ein in der endgültigen Kompetenz des Parlamentes liegender Ausführungsbeschluss.

Der zweite Weg, den einzuschlagen wir Ihnen dringend empfehlen und den wir als den der Sachlage am besten angepassten

betrachten, ist auch dadurch noch ganz besonders erleichtert und geebnet, dass wir gleichzeitig den Ausführungsbeschluss, wie wir uns denselben denken, schon jetzt bekanntgeben. Damit ist gewiss dem demokratischen Empfinden der weitesten Kreise volle Genugtuung geleistet.

Eine wichtige, ja ausschlaggebende praktische Erwägung unterstützt übrigens unseren Vorschlag noch ganz besonders. Es ist der Zeitgewinn, der dadurch erzielt wird, dass die Frage der Kriegssteuer in einer einzigen Volksabstimmung zum vollen Austrage kommt. Wir gedenken zwar nicht vor dem Jahre 1916, also zu einer Zeit, wo der europäische Krieg hoffentlich beendet sein wird, mit dem Bezuge der Steuer zu beginnen; die Erfahrung lehrt aber, dass die Durchführung von so wichtigen staatlichen Massnahmen lange Vorbereitungsarbeiten und infolgedessen geraume Zeit erfordern. So ist es denn auch vollkommen erklärlich, dass wir jeden Zeitverlust nach Möglichkeit vermeiden möchten.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschlusse bestens zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versicheru.

Bern, den 12. Februar 1915.

im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Entwurf.

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines Art. 42^{bis} in die Bundesverfassung.

(Vom 1915.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar
1915,
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziff. 14, 118 und 121 der
Bunderverfassung
beschliesst:

A. In die Bundesverfassung wird folgender Art. 42^{bis} aufgenommen:

Art. 42^{bis}. Der Bund ist befugt, zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige direkte Kriegssteuer auf Vermögen und Erwerb der natürlichen und der juristischen Personen zu erheben.

Die natürlichen Personen haben für ein Vermögen von nicht mehr als Fr. 10,000 und für einen Erwerb von nicht mehr als Fr. 2,500 keine Steuer zu entrichten. Für Witwen und Waisen kann das steuerfreie Vermögen erhöht werden.

Der Steuersatz ist bei den natürlichen Personen progressiv und beträgt eins bis fünfzehn vom Tausend des Reinvermögens und ein halb bis acht vom Hundert des Reinerwerbs.

Bei den Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften richtet sich der Steuersatz nach der Dividende und beträgt zwei vom Tausend bis zehn vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals, des Reservefonds und anderer Rückstellungen und einhalb vom Tausend bis zwei und einhalb vom Tausend des

nicht einbezahlten Aktienkapitals. Bei Genossenschaft und Vereinen beträgt der Steuersatz acht vom Hundert des Reinertrags.

Der Bezug der Kriegssteuer erfolgt in mindestens zwei Raten. Er liegt den Kantonen ob. Diese haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bund abzuliefern.

Die Bundesversammlung wird die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels endgültig aufstellen.

Dieser Verfassungsartikel tritt ausser Kraft, nachdem die Kriegssteuer erhoben sein wird.

B. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

C. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bundesbeschluss
betreffend
die eidgenössische Kriegssteuer.
(Vom 1915.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die Aufnahme eines Art. 42^{bis} in die Bundesverfassung vom 1915, in Kraft erwachsen durch die Abstimmung des Volkes und der Stände vom 1915,
beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die eidgenössische Kriegssteuer wird auf dem Vermögen und dem Erwerb der natürlichen Personen und auf dem Kapital und dem Ertrag der juristischen Personen (anonyme Erwerbsgesellschaften) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

Art. 2. Der Bezug der Kriegssteuer liegt den Kantonen ob; sie haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bund abzuliefern; ein Fünftel der von jedem Kanton erhobenen Beträge verbleibt dem Kanton.

Art. 3. Von der Entrichtung der Kriegssteuer sind befreit diejenigen Personen, Korporationen und Anstalten, die nach dem Rechte des Bundes oder der betroffenen Kantone oder nach Staatsverträgen keinen direkten Steuern unterworfen sind.

II. Vermögenssteuer.

Art. 4. Steuerpflichtig sind die Personen, die im Gebiet der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Der Steuerpflicht unterliegen auch die im Ausland wohnhaften Personen, welche Eigentümer von schweizerischen Grundstücken sind, für den Wert dieser Grundstücke, und die im Ausland wohnhaften Inhaber, Teilhaber und Kommanditäre von schweizerischen geschäftlichen Betrieben für ihr in diesen Betrieben enthaltenes Vermögen.

Personen, deren steuerbares Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt, haben die Steuer nicht zu entrichten; für Witwen ohne Erwerb mit Kindern unter 16 Jahren erhöht sich der Betrag auf Fr. 30,000.

Art. 5. In die Steuerberechnung fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen, mit Ausnahme des ausserhalb der Schweiz in Grundstücken oder in eigenen geschäftlichen Betrieben angelegten Vermögens, nach Abzug der Schulden (Reinvermögen).

Grundstücke, Gebäulichkeiten und Vieh sind nach den Grundsätzen des kantonalen Steuerrechtes in Anschlag zu bringen; sind sie nach kantonalem Steuerrecht der Besteuerung nicht unterworfen, so gilt für die Kriegssteuer der Versicherungswert und, sofern eine Versicherung nicht besteht, der Verkaufswert.

Die für den Haushalt gebrauchte Fahrhabe, das Handwerks- und Feldgeräte fällt nicht in Berechnung.

Der Wert von Aktien oder Genossenschaftsanteilen darf am steuerbaren Vermögen nicht abgerechnet werden.

Lebensversicherungen fallen mit dem Rückkaufswerte in Berechnung, sofern der Rückkaufswert im ganzen Fr. 5,000 übersteigt.

Für Nutzniessungsvermögen fällt die Steuerpflicht auf den Eigentümer mit dem Recht, den Steuerbetrag am Nutzniessungskapital in Abzug zu bringen.

Vermögen, das ein Steuerpflichtiger ausserhalb seines Wohnsitzkantons in Grundstücken oder in einem geschäftlichen Betrieb angelegt hat, fällt unter die Steuerhoheit des Kantons, wo das Grundstück gelegen ist oder der Betrieb sich befindet.

Art. 6. Die Steuerpflichtigen werden von der Steuerbehörde nach der Höhe ihres Reinvermögens in Steuerklassen eingeteilt:

1. Klasse: Vermögen über Fr. 10,000 bis Fr. 15,000,
2. Klasse: Vermögen über Fr. 15,000 bis Fr. 20,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 5000 in
jeder Klasse bis zur
18. Klasse: Vermögen über Fr. 95,000 bis Fr. 100,000.
19. Klasse: Vermögen über Fr. 100,000 bis Fr. 110,000,
20. Klasse: Vermögen über Fr. 110,000 bis Fr. 120,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 10,000 in
jeder Klasse bis zur
36. Klasse: Vermögen über Fr. 270,000 bis Fr. 280,000.
37. Klasse: Vermögen über Fr. 280,000 bis Fr. 300,000,
38. Klasse: Vermögen über Fr. 300,000 bis Fr. 320,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 20,000 in
jeder Klasse bis zur
72. Klasse: Vermögen über Fr. 980,000 bis Fr. 1,000,000.
73. Klasse: Vermögen über Fr. 1,000,000 bis Fr. 1,050,000,
74. Klasse: Vermögen über Fr. 1,050,000 bis Fr. 1,100,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 50,000 in
jeder Klasse bis zur
82. Klasse: Vermögen über Fr. 1,450,000 bis Fr. 1,500,000.
83. Klasse: Vermögen über Fr. 1,500,000 bis Fr. 1,600,000,
84. Klasse: Vermögen über Fr. 1,600,000 bis Fr. 1,700,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 100,000 in
jeder Klasse.

Das Vermögen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand für die Klasseneinteilung als einheitliches Vermögen behandelt; doch haftet jeder Ehegatte für den Steuerbetrag persönlich nur im prozentualen Verhältnis seines Anteils am Gesamtvermögen.

Art. 7. Der Steuersatz beträgt in der

1. Klasse (Vermögen über Fr. 10,000 bis Fr. 15,000) bis zur
5. Klasse (Vermögen über Fr. 30,000 bis Fr. 35,000) 1 vom Tausend.

Bei der 6. Klasse (Vermögen über Fr. 35,000 bis Fr. 40,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um ein Zehntel von Eins

vom Tausend bis zur 30. Klasse (Vermögen über Fr. 210,000 bis Fr. 220,000, Steuersatz $3\frac{1}{2}$ vom Tausend).

Bei der 31. Klasse (Vermögen über Fr. 220,000 bis Fr. 230,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um anderthalb Zehntel von Eins vom Tausend bis zur 40. Klasse (Vermögen über Fr. 340,000 bis Fr. 360,000, Steuersatz 5 vom Tausend).

Bei der 41. Klasse (Vermögen über Fr. 360,000 bis Fr. 380,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um zwei Zehntel von Eins vom Tausend bis zur 90. Klasse (Vermögen über Fr. 2,200,000 bis Fr. 2,300,000, Steuersatz 15 vom Tausend).

Bei der 91. und den weitern Klassen bleibt der Steuersatz auf 15 vom Tausend.

Der Steuerbetrag wird auf der untern Grenze der Steuerklasse berechnet (Tabelle I).

Art. 8. Massgebend für die Steuerpflicht ist der Wohnsitz in der Schweiz am 1. Januar 1915 oder in einem diesem Tage nachfolgenden Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1917.

Massgebend für die Klasseneinteilung ist der Vermögensstand zurzeit der Aufstellung der Steuerlisten.

III. Erwerbssteuer.

Art. 9. Steuerpflichtig sind die Personen, die im Gebiet der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Der Steuerpflicht unterliegen auch die im Ausland wohnhaften Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von geschäftlichen Betrieben im Gebiet der Schweiz für den ihnen aus diesen Betrieben zugeflossenen Erwerb.

Personen, deren steuerbarer Erwerb Fr. 2500 nicht übersteigt, haben die Steuer nicht zu entrichten.

Art. 10. In die Steuerberechnung fällt der Erwerb, der mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amt oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals und die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden in Abzug gebracht (Reinerwerb).

Zum steuerbaren Erwerb gehören auch Pensionen, Gratifikationen, Remunerationen und Tantiemen, wie auch der Wert der Naturalverpflegung und der freien Wohnung.

Nicht in die Steuerberechnung fällt der Erwerb aus einem ausserhalb der Schweiz gelegenen geschäftlichen Betrieb, an dem der Steuerpflichtige als Inhaber, Teilhaber oder Kommanditär beteiligt ist.

Ist ein Steuerpflichtiger an einem geschäftlichen Betrieb in einem andern Kanton als seinem Wohnsitzkanton beteiligt, so fällt der hieraus fliessende Erwerb unter die Steuerhoheit des Kantons, wo sich der Betrieb befindet.

Art. 11. Die Steuerpflichtigen werden von der Steuerbehörde nach der Höhe ihres Reinerwerbs in Steuerklassen eingeteilt:

1. Klasse: Erwerb über Fr. 2500 bis Fr. 2700,
2. Klasse: Erwerb über Fr. 2700 bis Fr. 3000,
3. Klasse: Erwerb über Fr. 3000 bis Fr. 3500,
4. Klasse: Erwerb über Fr. 3500 bis Fr. 4000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 500
in jeder Klasse bis zur
16. Klasse: Erwerb über Fr. 9500 bis Fr. 10,000.
17. Klasse: Erwerb über Fr. 10,000 bis Fr. 11,000,
18. Klasse: Erwerb über Fr. 11,000 bis Fr. 12,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 1000
in jeder Klasse bis zur
34. Klasse: Erwerb über Fr. 27,000 bis Fr. 28,000.
35. Klasse: Erwerb über Fr. 28,000 bis Fr. 30,000,
36. Klasse: Erwerb über Fr. 30,000 bis Fr. 32,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 2000
in jeder Klasse bis zur
70. Klasse: Erwerb über Fr. 98,000 bis Fr. 100,000.
71. Klasse: Erwerb über Fr. 100,000 bis Fr. 105,000,
72. Klasse: Erwerb über Fr. 105,000 bis Fr. 110,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 5000
in jeder Klasse bis zur
80. Klasse: Erwerb über Fr. 145,000 bis Fr. 150,000.
81. Klasse: Erwerb über Fr. 150,000 bis Fr. 160,000,
82. Klasse: Erwerb über Fr. 160,000 bis Fr. 170,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 10,000
in jeder Klasse.

Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand für die Klasseneinteilung als einheitlicher Erwerb behandelt; doch haftet jeder Ehegatte für den Steuerbetrag persönlich nur im prozentualen Verhältnis seines Anteils am Gesamterwerb.

Art. 12. Der Steuersatz beträgt in der

1. Klasse (Erwerb über Fr. 2500 bis Fr. 2700) $\frac{1}{2}$ von Eins vom Hundert,
2. Klasse (Erwerb von über Fr. 2700 bis Fr. 3000) $\frac{3}{4}$ von Eins vom Hundert,
3. Klasse (Erwerb von über Fr. 3000 bis Fr. 3500) 1 vom Hundert.

Bei der 4. Klasse (Erwerb über Fr. 3500 bis Fr. 4000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um ein Zehntel von 1 vom Hundert bis zur 28. Klasse (Erwerb über Fr. 21,000 bis Fr. 22,000, Steuersatz $3\frac{1}{2}$ vom Hundert).

Bei der 29. Klasse (Erwerb über Fr. 22,000 bis Fr. 23,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um anderthalb Zehntel von Eins vom Hundert bis zur 38. Klasse (Erwerb über Fr. 34,000 bis Fr. 36,000, Steuersatz 5 vom Hundert).

Bei der 39. Klasse (Erwerb über Fr. 36,000 bis Fr. 38,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um zwei Zehntel von Eins vom Hundert bis zur 53. Klasse (Erwerb über Fr. 64,000 bis Fr. 66,000, Steuersatz 8 vom Hundert).

Bei der 54. und den weiteren Klassen bleibt er bei 8 vom Hundert.

Der Steuerbetrag wird auf der untern Grenze der Steuerklasse berechnet (Tabelle II).

Art. 13. Massgebend für die Steuerpflicht ist der Wohnsitz in der Schweiz am 1. Januar 1915 oder in einem diesem Tage nachfolgenden Zeitpunkte vor dem 1. Januar 1917.

Massgebend für die Klasseneinteilung ist der durchschnittliche Erwerb in den Jahren 1913 bis 1915, im Falle des Beginns des Wohnsitzes in der Schweiz oder des Beginns des Erwerbs nach dem Jahr 1913 der durchschnittliche Erwerb seit dem Beginn des Wohnsitzes oder des Erwerbs.

IV. Anonyme Erwerbsgesellschaften.

Art. 14. Steuerpflichtig sind die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, welche

zum Zweck des Betriebs eines Handels-, Fabrikations- oder andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes in der Schweiz ihren Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung haben oder in der Schweiz Grundeigentum besitzen.

Bei Gesellschaften, welche neben der Niederlassung in der Schweiz auch Niederlassung im Ausland haben, tritt eine dem Umfang der ausländischen Niederlassung entsprechende Minderung des Steuerbetrages ein.

Nach dieser Bestimmung ist auch zu verfahren, wenn eine schweizerische Gesellschaft ausserhalb der Schweiz Grundeigentum besitzt, und wenn eine ausländische Gesellschaft in der Schweiz Grundeigentum besitzt.

Bei Gesellschaften, welche in mehrern Kantonen Niederlassungen oder Grundeigentum haben, teilt sich die Steuerhoheit der Kantone nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung.

a. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

Art. 15. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften wird die Steuer berechnet auf dem emittierten Aktienkapital, und zwar sowohl dem einbezahlten, als dem nicht einbezahlten, auf dem Reservefonds und auf den andern offenen Rückstellungen, welche eigenes Kapital der Gesellschaft darstellen; ausgenommen sind die Fonds für Wohlfahrtszwecke.

Art. 16. Der Steuersatz richtet sich nach dem Durchschnitt der in den Jahren 1912—1914, oder wenn die Gesellschaft erst kürzer besteht, in den Jahren seit ihrem Bestehn, zur Auszahlung gelangten Dividenden, und beträgt soviel mal 1 vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals, des Reservefonds und anderer Rückstellungen, als die Gesellschaft Prozente des Aktienkapitals als Dividende ausbezahlt hat, mindestens aber 2 vom Tausend auch wenn keine Dividende zur Auszahlung gelangt ist, und höchstens 10 vom Tausend.

Für das nicht einbezahlte Kapital ist der Steuersatz $\frac{1}{4}$ des für das einbezahlte Kapital zu berechnenden Steuersatzes.

b. Genossenschaften und Vereine.

Art. 17. Bei Genossenschaften und Vereinen fällt in die Steuerberechnung der Reinertrag nach Abzug der geschäftsmässig

begründeten Abschreibungen, aber einschliesslich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder Amortisationsfonds, und einschliesslich der Rückvergütungen an die Mitglieder. Nicht in Berechnung fallen die Anteile am Reinertrag, welche statutengemäss oder vertragsgemäss den Leitern, Angestellten oder Arbeitern zufallen und die Zuweisungen an Fonds für Wohlfahrtszwecke.

Art. 18. Der Steuersatz beträgt 8% des nach Art. 17 festgestellten Reinertrags.

Art. 19. Massgebend für die Steuerpflicht der anonymen Erwerbsgesellschaften ist ihr Sitz in der Schweiz am 1. Januar 1915 oder an einem diesem Tag nachfolgenden Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1917.

Massgebend für die Steuerberechnung ist, unter Vorbehalt der Vorschriften des Art. 16, die im Lauf des Jahres 1914 abgelegte Jahresrechnung und für die erst seit 1. Januar 1915 in die Steuerpflicht getretenen Gesellschaften die erste, seit dem Eintritt in die Steuerpflicht abgelegte Jahresrechnung.

V. Steuerverfahren.

Art. 20. Die kantonalen Regierungen bestimmen auf dem Verordnungswege die Behörden, denen die Aufstellung der Steuerlisten, die Steuertaxation und der Bezug der Steuer obliegt, und bezeichnen eine kantonale Rekursinstanz, welche unter Vorbehalt des Rekurses an die eidgenössische Rekurskommission endgültig entscheidet.

Art. 21. Die der Steuerhoheit der Kantone unterliegenden Personen sind gehalten, der Steuerbehörde über die für die richtige Anwendung des vorliegenden Gesetzes ihnen gegenüber massgebenden Punkte wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

Desgleichen sind alle öffentlichen Verwaltungen zur Auskunfterteilung an die Steuerbehörden des eigenen Kantons und durch deren Vermittlung an die Steuerbehörden der andern Kantone verpflichtet.

Die Verwaltungen der anonymen Erwerbsgesellschaften sind zur Vorlage ihrer Jahresrechnung verpflichtet.

Art. 22. Die Steuerbehörde hat den Steuerpflichtigen die Steuertaxation nach dem im betreffenden Kanton üblichen Verfahren zur Kenntniss zu bringen mit dem Beifügen, das sie

innert einer Frist von 14 Tagen bei ihr schriftliche Einsprache gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der Taxation erheben können.

Können die Einsprachen von der Steuerbehörde nicht bereinigt werden, so ist den Einsprechern eine weitere Frist von 14 Tagen zu stellen zur Einreichung eines schriftlichen Rekurses bei der kantonalen Rekursinstanz.

Art. 23. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekursinstanz kann der Rekurrent innert der Frist von 14 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlichen Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission ergreifen mit der Begründung, dass die kantonale Rekursinstanz einen Rechtssatz nicht angewendet oder nicht richtig angewendet habe, oder dass sie die dem Rekurrenten auferlegte Steuerleistung offensichtlich unrichtig bestimmt habe.

Art. 24. Die eidgenössische Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, und wird vom Bundesrat ernannt; sie teilt sich zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte in Kammern.

Das Nähere bestimmt ein Reglement des Bundesrates.

Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung der kantonalen Rekursinstanz endgültig.

Behauptet der Rekurs eine Verletzung der bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, so hat ihn die eidgenössische Rekurskommission dem Bundesgericht zum Entscheid zuzuweisen; doch soll sie vorher den Steuerbehörden der in Betracht kommenden Kantone Gelegenheit zur Verständigung bieten.

Art. 25. Für die Mitglieder der eidgenössischen Rekurskommission und die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesbehörden und Bundesbeamten besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Für die kantonalen Behörden und Beamten gelten die bezüglichen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26. Die kantonalen Steuerbehörden und die Rekurskommissionen können gegen Personen, welche ungeachtet der an sie ergangenen persönlichen Mahnung innert der gestellten Frist zur Auskunftserteilung nicht erscheinen oder die verlangte Auskunft gar nicht oder unrichtig erteilen, Ordnungsbussen von Fr. 1 bis Fr. 50 aussprechen.

Wiederholte Verweigerung der Auskunft, unwahre Auskunft und Bewirkung einer Herabsetzung der Steuertaxation durch unwahre Angaben kann mit einer Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 bestraft werden.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Geldbusse fällt dem Kanton zu. Mit der Busse ist die Berichtigung der Steuertaxation auszusprechen und die Nachzahlung anzuordnen.

Das Recht zur Verfügung von Bussen und Nachzahlungen verjährt in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerzahlung hätte stattfinden sollen.

Art. 27. Die Aufstellung der Steuerlisten, die Steuerveranlagung und die Erledigung der Steuerrekurse durch die kantonale Rekursinstanz hat innert der Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Steuerbezug; er soll innert zwei Jahren durchgeführt sein.

Die Entrichtung der Steuer soll in zwei Jahresraten je zur Hälfte erfolgen; für die Vermögenssteuer und die Steuer der anonymen Erwerbsgesellschaften gelten dieselben Zahlungstermine; die Zahlungstermine der Erwerbssteuer sollen sechs Monate nach den Zahlungsterminen der Vermögenssteuer eintreten.

Zahlung der Steuer vor dem Termin berechtigt zu einer Zinsvergütung.

Der Bundesrat wird das Nähere über den Bezug der Kriegsteuer auf dem Verordnungswege feststellen.

Art. 28. Die Kantone haben der eidgenössischen Staatskasse die eingegangenen Steuerbeträge in den vom Bundesrat zu bestimmenden Fristen nach Abzug des kantonalen Anteils abzuliefern und eine Abrechnung einzugeben, aus der auch die Rückstände ersichtlich sein sollen.

Über die Personen, die nach der ersten Aufstellung der Steuerlisten in die Steuerpflicht eintreten (Art. 8, 13, 19) sind vierteljährliche Nachtragslisten aufzustellen, und es ist für den Bezug nach den Vorschriften des Art. 27 zu verfahren.

Art. 29. Die Entscheide der kantonalen Steuerbehörden werden rechtskräftig mit dem Zeitpunkt, wo die Frist zur Ein-

sprache unbenützt abgelaufen oder der Rekurs durch den Entscheid der Rekursbehörden erledigt worden ist.

Sie werden vollstreckbar mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer und stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinn des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Ist ein Steuerentscheid noch nicht vollstreckbar, weil der Rekurs noch nicht rechtskräftig erledigt ist, so kann die Steuerbehörde, wenn sie die Gefährdung ihres Anspruches wahrscheinlich zu machen vermag, Betreibung auf Sicherheitsleistung anheben.

Art. 30. Die kantonalen Behörden sind befugt, im Falle des Bedürfnisses Aufschub und Zahlungstermine zu gewähren.

Steuerbeträge, welche innert der in Art. 27 vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt werden, sind, wenn die kantonale Steuerbehörde oder Rekursinstanz nicht anders verfügt, mit 5 % zu verzinsen; die Ergreifung des Rekurses an die eidgenössische Rekurskommission hemmt den Zinsenlauf nicht, es sei denn, dass diese anders verfüge.

Art. 31. Dem Bundesrate stehen zur Sicherung der gleichmässigen Durchführung des Bundesbeschlusses die geeigneten Massnahmen zu; insbesondere sind ihm von den Kantonen nach Aufstellung der Steuerlisten die zweckdienlichen Aufschlüsse über die Ergebnisse der Steuerveranlagung zu erstatten, und es steht ihm das Recht zu, eine Revision der Steuerlisten zu verfügen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung des Bundesrates.

Art. 32. Dieser Bundesbeschluss unterliegt gemäss dem Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme eines Art. 42^{bis} in die Bundesverfassung vom 1915 dem Referendum nicht. Der Bundesrat wird beauftragt, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Tabelle I.
Klassifizierung der Vermögenssteuer.

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis zu Fr.		
1	10,000	15,000	1	10
2	15,000	20,000	1	15
3	20,000	25,000	1	20
4	25,000	30,000	1	25
5	30,000	35,000	1	30
6	35,000	40,000	1,1	38. 50
7	40,000	45,000	1,2	48
8	45,000	50,000	1,3	58. 50
9	50,000	55,000	1,4	70
10	55,000	60,000	1,5	82. 50
11	60,000	65,000	1,6	96
12	65,000	70,000	1,7	110. 50
13	70,000	75,000	1,8	126
14	75,000	80,000	1,9	142. 50
15	80,000	85,000	2	160
16	85,000	90,000	2,1	178. 50
17	90,000	95,000	2,2	198
18	95,000	100,000	2,3	218. 50
19	100,000	110,000	2,4	240
20	110,000	120,000	2,5	275
21	120,000	130,000	2,6	312
22	130,000	140,000	2,7	351
23	140,000	150,000	2,8	392
24	150,000	160,000	2,9	435

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis zu Fr.		
25	160,000	170,000	3	480
26	170,000	180,000	3,1	527
27	180,000	190,000	3,2	576
28	190,000	200,000	3,8	627
29	200,000	210,000	3,4	680
30	210,000	220,000	3,5	735
31	220,000	230,000	3,65	803
32	230,000	240,000	3,80	874
33	240,000	250,000	3,95	948
34	250,000	260,000	4,10	1,025
35	260,000	270,000	4,25	1,105
36	270,000	280,000	4,40	1,188
37	280,000	300,000	4,55	1,274
38	300,000	320,000	4,70	1,410
39	320,000	340,000	4,85	1,552
40	340,000	360,000	5	1,700
41	360,000	380,000	5,2	1,872
42	380,000	400,000	5,4	2,052
43	400,000	420,000	5,6	2,240
44	420,000	440,000	5,8	2,436
45	440,000	460,000	6	2,640
46	460,000	480,000	6,2	2,852
47	480,000	500,000	6,4	3,072
48	500,000	520,000	6,6	3,300
49	520,000	540,000	6,8	3,536
50	540,000	560,000	7	3,780
51	560,000	580,000	7,2	4,032
52	580,000	600,000	7,4	4,292
53	600,000	620,000	7,6	4,560
54	620,000	640,000	7,8	4,836
55	640,000	660,000	8	5,120
56	660,000	680,000	8,2	5,412
57	680,000	700,000	8,4	5,712
58	700,000	720,000	8,6	6,020
59	720,000	740,000	8,8	6,336

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis zu Fr.		
60	740,000	760,000	9	6,660
61	760,000	780,000	9,2	6,992
62	780,000	800,000	9,4	7,332
63	800,000	820,000	9,6	7,680
64	820,000	840,000	9,8	8,036
65	840,000	860,000	10	8,400
66	860,000	880,000	10,2	8,772
67	880,000	900,000	10,4	9,152
68	900,000	920,000	10,6	9,540
69	920,000	940,000	10,8	9,936
70	940,000	960,000	11	10,340
71	960,000	980,000	11,2	10,752
72	980,000	1,000,000	11,4	11,172
73	1,000,000	1,050,000	11,6	11,600
74	1,050,000	1,100,000	11,8	12,390
75	1,100,000	1,150,000	12	13,200
76	1,150,000	1,200,000	12,2	14,030
77	1,200,000	1,250,000	12,4	14,880
78	1,250,000	1,300,000	12,6	15,750
79	1,300,000	1,350,000	12,8	16,640
80	1,350,000	1,400,000	13	17,550
81	1,400,000	1,450,000	13,2	18,480
82	1,450,000	1,500,000	13,4	19,430
83	1,500,000	1,600,000	13,6	20,400
84	1,600,000	1,700,000	13,8	22,080
85	1,700,000	1,800,000	14	23,800
86	1,800,000	1,900,000	14,2	25,560
87	1,900,000	2,000,000	14,4	27,360
88	2,000,000	2,100,000	14,6	29,200
89	2,100,000	2,200,000	14,8	31,080
90	2,200,000	2,300,000	15	33,000
91	2,300,000	2,400,000	15	34,500
92	2,400,000	2,500,000	15	36,000
93	2,500,000	2,600,000	15	37,500
94	2,600,000	2,700,000	15	39,000

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag
	von über Fr.	bis zu Fr.		
95	2,700,000	2,800,000	15	40,500
96	2,800,000	2,900,000	15	42,000
97	2,900,000	3,000,000	15	43,500
98	3,000,000	3,100,000	15	45,000
99	3,100,000	3,200,000	15	46,500
100	3,200,000	3,300,000	15	48,000
101	3,300,000	3,400,000	15	49,500
102	3,400,000	3,500,000	15	51,000
103	3,500,000	3,600,000	15	52,500

Weitere Klassen um je 100,000 Fr. steigend.

Tabelle II.
Klassifizierung der Erwerbssteuer.

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von Über Fr.	bis zu Fr.		
1	2,500	2,700	0,50	12. 50
2	2,700	3,000	0,75	20. 25
3	3,000	3,500	1	30
4	3,500	4,000	1,1	38. 50
5	4,000	4,500	1,2	48
6	4,500	5,000	1,3	58. 50
7	5,000	5,500	1,4	70
8	5,500	6,000	1,5	82. 50
9	6,000	6,500	1,6	96
10	6,500	7,000	1,7	110. 50
11	7,000	7,500	1,8	126
12	7,500	8,000	1,9	142. 50
13	8,000	8,500	2	160
14	8,500	9,000	2,1	178. 50
15	9,000	9,500	2,2	198
16	9,500	10,000	2,3	218. 50
17	10,000	11,000	2,4	240
18	11,000	12,000	2,5	275
19	12,000	13,000	2,6	312
20	13,000	14,000	2,7	351
21	14,000	15,000	2,8	392
22	15,000	16,000	2,9	435
23	16,000	17,000	3	480
24	17,000	18,000	3,1	527
25	18,000	19,000	3,2	576
26	19,000	20,000	3,3	627

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis zu Fr.		
27	20,000	21,000	3,4	680
28	21,000	22,000	3,5	735
29	22,000	23,000	3,65	803
30	23,000	24,000	3,80	874
31	24,000	25,000	3,95	948
32	25,000	26,000	4,10	1,025
33	26,000	27,000	4,25	1,105
34	27,000	28,000	4,40	1,188
35	28,000	30,000	4,55	1,274
36	30,000	32,000	4,70	1,410
37	32,000	34,000	4,85	1,552
38	34,000	36,000	5	1,700
39	36,000	38,000	5,2	1,872
40	38,000	40,000	5,4	2,052
41	40,000	42,000	5,6	2,240
42	42,000	44,000	5,8	2,436
43	44,000	46,000	6	2,640
44	46,000	48,000	6,2	2,852
45	48,000	50,000	6,4	3,072
46	50,000	52,000	6,6	3,300
47	52,000	54,000	6,8	3,536
48	54,000	56,000	7	3,780
49	56,000	58,000	7,2	4,032
50	58,000	60,000	7,4	4,292
51	60,000	62,000	7,6	4,560
52	62,000	64,000	7,8	4,836
53	64,000	66,000	8	5,120
54	66,000	68,000	8	5,280
55	68,000	70,000	8	5,440
56	70,000	72,000	8	5,600
57	72,000	74,000	8	5,760
58	74,000	76,000	8	5,920
59	76,000	78,000	8	6,080
60	78,000	80,000	8	6,240
61	80,000	82,000	8	6,400
62	82,000	84,000	8	6,560
63	84,000	86,000	8	6,720
64	86,000	88,000	8	6,880
65	88,000	90,000	8	7,040
66	90,000	92,000	8	7,200

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag
	von über Fr.	bis zu Fr.		
67	92,000	94,000	8	7,360
68	94,000	96,000	8	7,520
69	96,000	98,000	8	7,680
70	98,000	100,000	8	7,840
71	100,000	105,000	8	8,000
72	105,000	110,000	8	8,400
73	110,000	115,000	8	8,800
74	115,000	120,000	8	9,200
75	120,000	125,000	8	9,600
76	125,000	130,000	8	10,000
77	130,000	135,000	8	10,400
78	135,000	140,000	8	10,800
79	140,000	145,000	8	11,200
80	145,000	150,000	8	11,600
81	150,000	160,000	8	12,000
82	160,000	170,000	8	12,800
83	170,000	180,000	8	13,600
84	180,000	190,000	8	14,400
85	190,000	200,000	8	15,200
86	200,000	210,000	8	16,000

Weitere Klassen um je Fr. 10,000 steigend.

Erläuterungen

zum

vorstehenden Entwurf Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegssteuer.

I. Allgemeines.

Art. 1. Die Kriegssteuer soll eine Vermögens- und eine Erwerbssteuer der natürlichen Personen und eine Kapital- und Ertragssteuer der juristischen Personen, soweit sie Erwerbszwecke verfolgen, sein.

Art. 2. Die Frage der Beteiligung der Kantone am Ertrag der Kriegssteuer ist in der vorstehenden Botschaft zum Verfassungsbeschluss eingehend erörtert und gibt hier zu weiteren Bemerkungen nicht Anlass.

Art. 3. Es empfiehlt sich, die Befreiung von der Kriegssteuer der bestehenden Gesetzgebung anzupassen und demgemäss zu bestimmen, dass diejenigen natürlichen und juristischen Personen von der Bezahlung der Kriegssteuer befreit sein sollen, die gemäss bestehender Vorschriften des Bundesrechts, des kantonalen Rechts oder von Staatsverträgen keinen direkten Steuern unterworfen sind.

Die Verhältnisse sind in den Kantonen so verschieden, dass es kaum möglich wäre, gleichmässige Normen hinsichtlich der Steuerbefreiung aufzustellen. Es war ursprünglich beabsichtigt, den Art. 3 wie folgt zu fassen:

Art. 3. Von der Entrichtung der Kriegssteuer sind befreit:

1. der Bund, die Kantone, die Gemeinden und Korporationen des öffentlichen Rechtes, die Anstalten und Betriebe der genannten juristischen Personen, die schweizerischen Bundesbahnen, die schweizerische Nationalbank;
2. die religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, gemeinnützigen und wohltätigen Gemeinschaften, Vereine, Stiftungen und Anstalten;
3. die kraft Völkerrechts oder kraft Staatsverträgen der Steuerpflicht enthobenen Personen und Anstalten.

Nach reiflicher Überlegung wurde dann aber vorgezogen, dem Artikel die jetzige, allgemeiner gehaltene Fassung zu geben, die sich in der Ausführung den verschiedenartigen in Betracht fallenden Verhältnissen besser anpassen lässt.

II. Vermögenssteuer.

Art. 4. Die Steuerpflicht besteht für die Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben; dies entspricht den Grundsätzen, die sich bundesrechtlich entwickelt haben; steuerpflichtig sind demnach die Schweizerbürger wie die Ausländer, die in der Schweiz wohnen. Daraus folgt auch, dass die Kriegssteuer nicht ausgedehnt wird auf die Schweizer, die im Ausland Wohnsitz haben: die Gesichtspunkte, welche zur Erhebung der Kriegssteuer führen, treffen doch für die im Auslande wohnenden Schweizer zum grössern Teil nicht zu; auch wäre die Erhebung der Steuer im Ausland kaum durchzuführen, jedenfalls lange nicht allen Pflichtigen gegenüber.

Dass auswärtige Eigentümer inländischer Grundstücke, wie auch auswärtige Teilhaber schweizerischer Geschäfte der Kriegssteuer unterliegen, ergibt sich aus den Grundsätzen, die sich im internationalen Steuerrechte entwickelt haben.

Bei Witwen ohne Erwerb mit Kindern unter 16 Jahren soll die Grenze der Steuerfreiheit Fr. 30,000 sein.

Art. 5. Die Definition des steuerbaren Vermögens ist der entsprechenden Definition im Bundesgesetze über den Militärpflichtersatz nachgebildet; es gilt also der Grundsatz der Besteuerung des Reinvermögens.

Absatz 2 ist nach der Ansichtsausserung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, denen der Entwurf vorlag, so formuliert worden, dass die Kantone für die Veranlagung der Grundstücke, Gebäulichkeiten und des Viehs die in ihren Steuerregistern zum Ausdruck gelangten Schätzungen auch für die Kriegssteuer verwenden können; es ist dies eine grosse Erleichterung der Einschätzungsarbeit, und es wäre fraglich, ob die Steuerbehörden, wenn im Kriegssteuerbeschluss andere Normen enthalten wären, sie zur Ausführung zu bringen vermöchten. Man muss deshalb eine einheitliche Normierung der Schätzungsgrundsätze, die doch nur theoretischen Wert hätte, preisgeben. In den Kantonen, wo bisher einzelne Vermögensbestandteile, wie beispielsweise das Vieh, in die Vermögenssteuer gar nicht einbezogen waren, soll zunächst die Schätzung nach dem Versicherungswert, der gerade

für das Vieh in den meisten Kantonen amtlich feststeht und bekannt ist, erfolgen, und nur, wenn ein solcher fehlt, nach dem Verkaufswert.

Es mag bei diesem Anlass ausgesprochen werden, dass das einmalige eidgenössische direkte Steuergesetz, das in diesem Kriegssteuerbeschluss zutage tritt und das nur ein einziges Mal zu wirken bestimmt ist, unmöglich die vielen Fragen des modernen direkten Steuerrechts in allen Einzelheiten und in allen kantonalen Steuerorgane, die bei der Erhebung der Kriegssteuer ihres Amtes zu walten haben, ohne weiteres geneigt sein werden, ihre bisherige Praxis weiter zu handhaben, da sie ja gleichzeitig mit der Erhebung der Kriegssteuer auch ihre kantonalen direkten Steuern weiter einzuziehen haben, und die Kriegssteuer eine vorübergehende, die kantonalen Steuern aber eine dauernde Institution sind. Es wird also besser sein, sich bei der Normierung der Kriegssteuer auf die Hauptpunkte zu beschränken und dadurch um so grössere Sicherheit zu bekommen, dass die normierten Punkte bei der Handhabung des Gesetzes auch beobachtet werden.

Absatz 3. Die Steuerfreiheit von Haus- und Feldgeräten ist in vielen kantonalen Steuergesetzen und auch im Militärpflichtersatzgesetze ausgesprochen.

Absatz 4. Es entspricht der allmählichen Entwicklung der Grundsätze über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, dass der Aktienbesitz zu versteuern ist, auch wenn die betreffende Aktiengesellschaft selber zur Steuer herangezogen wird. Der in einzelnen Kantonen geltende Grundsatz, dass der Aktionär seinen Aktienbesitz nicht zu versteuern hat, wenn die Aktiengesellschaft im Kantone steuert, könnte natürlich nicht ohne die bedenklichsten Folgen für den Ertrag der Kriegssteuer auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden.

Absatz 5. Das in Lebensversicherungen angelegte Vermögen darf, wenn nicht Unbilligkeiten entstehen sollen, nicht ganz steuerfrei sein. Es wird vorgeschlagen, die Policen mit dem Rückkaufswert in die Steuer einzubeziehen, immerhin erst dann, wenn der Rückkaufswert Fr. 5000 übersteigt; bestehen mehrere Policen, so sind sie zusammenzurechnen.

Absatz 6. Nutzniessungsvermögen ist vom Eigentümer zu versteuern.

Absatz 7. Für Vermögen, das in Liegenschaften oder in einem Geschäft ausserhalb des Wohnsitzes angelegt ist, steht

die Steuerhoheit nach bundesrechtlichen Grundsätzen dem Kanton der gelegenen Sache zu.

Art. 6. Die Steuerpflichtigen sollen in Steuerklassen eingeteilt werden, deren untere Grenze für die Berechnung der Steuer massgebend ist; die Grenzen der Steuerklassen umfassen bis zu einem Vermögen von Fr. 100,000 den Betrag von Fr. 5000, bis zu einem Vermögen von Fr. 280,000 den Betrag von Fr. 10,000, sodann bis zu Fr. 1,000,000 den Betrag von Fr. 20,000, bis zu Fr. 1,500,000 den Betrag von Fr. 50,000 und für grössere Vermögen den Betrag von Fr. 100,000.

Dieses System, das für die Berechnung des steuerbaren Vermögens eine gewisse Weite lässt, erleichtert die Arbeit der Steuerbehörde bei der Einteilung der Steuerpflichtigen, und trägt der Tatsache Rechnung, dass Vermögen in einem gewissen Betrage, namentlich in der jetzigen Zeit, wo die Wertpapiere grossen Kursschwankungen ausgesetzt sind, in ihrem Werte nicht ganz genau bemessen werden können; es ist besser, von Gesetzes wegen den Steuerpflichtigen entgegenzukommen, als sie durch die Zumutung allzu scharfen Berechnens in Verlegenheit zu bringen und Gewissensbelastungen auszusetzen oder zu Missrechnungen zu verleiten. Die Limiten sind je nach dem Vermögensstande so gezogen, dass schwankende Werte innerhalb derselben in billiger Weise untergebracht werden können; jeder Steuerpflichtige sollte innerhalb der ihm eingeräumten Limite den Wert seines Vermögens bemessen können.

Art. 7. Dieser Artikel enthält die Steuersätze und ist darum von besonderer Wichtigkeit.

Was zunächst die formelle Gestaltung der Progression betrifft, so ist gerade mit Rücksicht auf das starke Mass derselben ein System gewählt worden, das die Progression in sehr kleinen Stufen und sehr langsam steigen lässt; es wird dadurch ein unvermittelter Übergang von einem Steuersatze zum andern vermieden. Im vorstehenden Entwurf steigt der Steuersatz bis zur 30. Klasse je nur um ein Zehntel von 1 pro mille, später um anderthalb Zehntel von 1 pro mille und zuletzt um zwei Zehntel von 1 pro mille, während in einzelnen kantonalen Steuergesetzen die Progression in jeder Stufe um 1 ganzes pro mille steigt. Die eben angedeutete, etwas stärkere Progression (um $1\frac{1}{2}$ und 2 Zehntel von 1 pro mille) in den obern Klassen soll in gewissem Masse den Vorzug ausgleichen, der denselben aus der Erweiterung der Klassengrenzen von

Fr. 5000 auf Fr. 10,000, 20,000, 50,000 und 100,000 erwächst. Bei der Erwerbssteuer ist dasselbe System angewendet, und aus den dem Entwurf beiliegenden Tabellen ist dessen Funktionieren klar ersichtlich.

In dieser progressiven Weise wird nun der Steuersatz der Vermögenssteuer von 1 pro mille bis zu 15 pro mille geführt; er beträgt für Vermögen über Fr. 100,000 bereits 2,4 pro mille, steigt bei Fr. 200,000 auf 3,4 pro mille, bei Fr. 500,000 auf 6,5 pro mille, bei Fr. 1,000,000 auf 11,6 pro mille und gelangt für Vermögen über 2,2 Millionen Franken auf 15 pro mille, um dann auf dieser Höhe zu bleiben.

Art. 8. Bei dieser einmaligen Steuer muss der Zeitpunkt der Steuerpflicht genau bestimmt werden, und zwar muss ein Zeitraum von einer gewissen Dauer gewählt werden, schon darum, weil sonst Steuerpflichtige sich der Steuer durch eine verhältnismässig kurze Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes entziehen könnten. Es wird vorgeschlagen, die Steuerpflicht am 1. Januar 1915 beginnen und 2 Jahre lang dauern zu lassen, damit auch Personen, die erst nach dem 1. Januar 1915 den Wohnsitz in der Schweiz erwerben, an der Kriegssteuer beteiligt seien und nicht unter günstigeren Verhältnissen als die angesessene Bevölkerung stehen; die 2 Jahre werden zu dem angegebenen Zwecke ausreichen. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass der oben genannte Zeitpunkt des 1. Januar 1915, wie auch die übrigen Termine des Gesetzes erst dann endgültig festgestellt werden können, wenn die parlamentarische Behandlung der Kriegssteuer ihrem Abschluss nahe gekommen sein wird.

Massgebend für die Steuerleistung soll der Vermögensstand zur Zeit der Aufstellung der Steuerlisten sein, also gemäss Art. 27 der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses.

III. Erwerbssteuer.

Art. 9. Die Erwerbssteuer ergreift, wie sich aus dem Worte selber ergibt, nur den Arbeitsertrag im weitesten Sinn, nicht aber den Kapitalertrag, der bekanntlich in den modernen Einkommenssteuergesetzen auch dann in die Versteuerung miteinbezogen wird, wenn bereits eine Vermögenssteuer besteht. Die grössere Zahl der Schweizerkantone stehen aber noch nicht auf diesem Boden, und es wäre nicht richtig, bei der Gestaltung der ausserordentlichen Kriegssteuer einen Grundsatz zur Geltung zu bringen, der noch nicht stärker in das Steuerrecht der Kantone einge-

drungen ist. Auch fällt ins Gewicht, dass die Vermögenssteuer nach dem vorliegenden Entwurf eine Höhe erreicht, die in den obern Steuerklassen weit über die normalen Steuersätze der Kantone hinausgeht, so dass die gleichzeitige Einbeziehung des Vermögensertrages in die Einkommenssteuer zu unbilliger Überlastung des Vermögens führen müsste. Der Vergleich der Steuersätze der Vermögenssteuer mit der Erwerbssteuer zeigt, dass Fr. 1000 Vermögen dieselbe Steuer zahlen, wie Fr. 100 Erwerb; damit ist das Arbeitseinkommen gegenüber dem aus dem Vermögen fließenden arbeitslosen Einkommen in genügendem Masse bevorzugt.

Art. 11 und 12. Über den Modus der Klassifizierung und über die Progression ist schon bei den entsprechenden Artikeln der Vermögenssteuer gesprochen worden. Die mildere Behandlung des Erwerbs im Verhältnis zum Vermögen tritt auch darin zutage, dass die untersten zwei Erwerbssteuerklassen eine Degression genießen, insofern Klasse 1 nur $\frac{1}{2}\%$, Klasse 2 nur $\frac{3}{4}\%$ zu zahlen hat und erst mit der 3. Klasse der Satz von 1% einsetzt, während schon die Klasse 1 der Vermögenssteuer 1 pro mille zu entrichten hat. Die Progression steigt bei der Erwerbssteuer bis 8% (Erwerb von über Fr. 64,000). Das deutsche Wehrsteuergesetz geht ebenfalls über diesen Steuersatz nicht hinaus, lässt ihn aber allerdings erst bei 500,000 Mark Einkommen zur Anwendung kommen, während ein steuerpflichtiges Einkommen zwischen 60 und 70,000 Mark erst 4% Steuer zahlt.

Art. 13. Für die Erwerbssteuerpflicht soll, wie für die Vermögenssteuerpflicht, massgebend sein der Wohnsitz in der Schweiz am 1. Januar 1915 oder in einem diesem Tage nachfolgenden Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1917.

Als steuerbaren Erwerb wird vorgeschlagen, den Durchschnitt der 3 Jahre 1913—1915 zu berechnen, aus folgendem Grunde: will man eine zuverlässige Veranlagung erhalten, so muss ihr der Erwerb eines abgeschlossenen Jahres zugrunde gelegt werden, weil sonst Pflichtiger und Steuerbehörde auf Mutmassungen und Schätzungen angewiesen sind. Nimmt man an, dass die Kriegssteuerveranlagung noch im Laufe dieses Jahres in Vollzug gesetzt werden könne, so wäre ihr der Erwerb des Jahres 1914 zugrunde zu legen, bei spätem Inkrafttreten der Kriegsteuer der Erwerb des Jahres 1915. Nun ist aber klar, dass weder das eine noch das andere der genannten Jahre eine geeignete Grundlage für die Steuerveranlagung bilden kann, weil weder das eine noch das andere normale Erwerbsverhältnisse aufweist. Es wird

darum richtiger sein, den Durchschnitt einiger Jahre zugrunde zu legen, um einen mittlern Betrag zu erhalten; demnach wird 1913—1915 vorgeschlagen, unter dem Vorbehalt, die endgültige Jahresbezeichnung am Schlusse der parlamentarischen Beratung einzusetzen.

IV. Anonyme Erwerbsgesellschaften.

a. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

Art. 15. Der Steuer wird das einbezahlte Aktienkapital nebst den Reserven und andern offenen Rückstellungen unterworfen, wie auch, aber in reduziertem Masse, das nicht einbezahlte Aktienkapital, das zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft ja ebenfalls beiträgt.

Art. 16. Der Steuersatz richtet sich nach den in den 3 letzten Jahren (1912—1914) zur Auszahlung gelangten Dividenden und beträgt soviel Mal 1 pro mille der steuerbaren Kapitalien, als Prozent Dividende zur Auszahlung gelangt sind. Es wird also die Steuer zwar auf dem Kapital berechnet, aber der Steuersatz in Beziehung gesetzt zur Geschäftsrendite, mit der Beschränkung, dass jedenfalls mindestens 2 pro mille gesteuert werden sollen, aber nicht mehr als 10 pro mille. Es werden also auch die Gesellschaften, die ohne Rendite gearbeitet haben, eine kleine Steuer zu leisten haben. Das nicht einbezahlte Kapital trifft $\frac{1}{4}$ des Normalsteuersatzes.

b. Genossenschaften und Vereine.

Art. 17/18. Hier kann eine wirksame Besteuerung nicht an das Kapital angeknüpft werden, da diese Gesellschaftsformen bekanntlich keine Kapitalassociationen darstellen und ihren Betrieb ohne grosse Kapitalien führen.

Es wird darum die Besteuerung lediglich auf dem Ertrag zu erfolgen haben, in den die Rückvergütungen aus dem Geschäftsgewinn an die Mitglieder einzurechnen sind, und zwar wird ein gleichmässiger Satz von 8 % vorgeschlagen. Der anscheinend etwas hohe Steuersatz rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass den Genossenschaften vorzugsweise die grossen Volksteile angehören, die bei der Feststellung der Steuersätze der Kriegssteuer der physischen Personen mit Zurückhaltung bedacht worden sind.

Art. 19 entspricht den bezüglichen Bestimmungen für die andern Steuern.

V. Steuerverfahren.

Art. 20. Die kantonalen Regierungen haben die zuständigen Steuerbehörden zu bezeichnen, und es wird in die bestehende kantonale Organisation des Steuerwesens nur insoweit eingegriffen, als das kantonale Steuerrekurswesen auf eine einzige Instanz beschränkt wird, mit Rücksicht darauf, dass notwendigerweise über den kantonalen Instanzen eine eidgenössische Rekursinstanz stehen muss, um eine gewisse Einheit in der Handhabung des Kriegssteuergesetzes zu sichern.

Art. 21. Der Entwurf sieht vor, dass die Steuerveranlagung nicht auf allgemeiner Selbstdeklaration beruht, sondern dass die Taxation von den Steuerorganen vorgenommen wird, aber es wird den Steuerpflichtigen die Pflicht zu wahrheitsgetreuer Auskunft auferlegt. Im weitern liegt den öffentlichen Verwaltungen die Pflicht zur Auskunfterteilung ob, auch gegenüber den Steuerbehörden anderer Kantone.

Art. 22. Die Kenntnisgabe der Steuertaxation an die Steuerpflichtigen soll ebenfalls nach dem kantonalen Verfahren geschehen, das sehr verschieden ist; einheitlich muss nur die Einsprachefrist und die Rekursfrist sein, damit der Vollzug des Gesetzes im ganzen Land gleichmässig vorwärts schreite.

Art. 23 setzt die Kompetenzen der eidgenössischen Rekurskommission fest. Es kann sich nicht darum handeln, diese eidgenössische Stelle als eine allgemeine Oberrekursinstanz mit unbeschränkter Überprüfung aller kantonalen Steuerentscheide zu gestalten. Nicht nur wäre keine Organisation gross genug, um eine solche Aufgabe zu bewältigen, sondern es ist zum mindesten zweifelhaft, ob die eidgenössische Instanz mit genügender Sachkenntnis ausgerüstet werden könnte, um in allen Kantonen gleichmässig ihres Amtes mit Erfolg zu walten. Es erschien als einzig möglich und als genügend, der eidgenössischen Instanz die Wahrung der gleichmässigen und richtigen Rechtsanwendung und das Einschreiten gegen offenbar unrichtige Taxationen zu übertragen; sie wird auch in dieser Beschränkung noch grosse Arbeit haben.

Art. 24. Eben mit Rücksicht auf die bedeutende Arbeit ist die Mitgliederzahl auf 7 nebst 5 Ersatzmännern gestellt worden mit der Befugnis, sich in Kammern zu teilen. Das Nähere soll auf dem Reglementswege geordnet werden.

Doppelbesteuerungskonflikte, die sich, trotzdem es sich um eine Bundessteuer handelt, wegen der Beteiligung der Kantone

am Ertrage ergeben können, müssen der Entscheidung des Bundesgerichtes vorbehalten werden, da es nicht angeht, neben diesem einer andern Instanz Zuständigkeit in dieser Materie zu gewähren; doch soll die Rekurskommission von sich aus eine Verständigung zwischen den Kantonen versuchen.

Art. 25. Die Frage der Verschwiegenheit im Steuerwesen wird dem kantonalen Rechte überlassen, der Entwurf schreibt aber den Bundesorganen Verschwiegenheit vor, um nicht die kantonalen Geheimhaltungsvorschriften illusorisch zu machen, und weil sich im amtlichen Verkehr das Schweigen über Privatangelegenheiten wohl schickt.

Art. 26/27. Diese Artikel betreffen das Strafverfahren. Den kantonalen Steuerbehörden muss eine Befugnis zur Verhängung von Ordnungsbussen gegen Personen eingeräumt werden, die sich im Steuerveranlagungsverfahren renitent erweisen.

Strengere Ahndung ist vorgesehen für Handlungen, die eine Umgehung der Steuern darstellen; hier soll die Busse bis auf Fr. 5000 ansteigen, ein Ansatz, der allerdings an die Fiskalbussen einzelner Kantone nicht heranreicht; doch sollte man bei einer einmaligen ausserordentlichen Steuer nicht zu weit gehen; es wird deshalb auch die verhältnismässig kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren vorgesehen.

Das Strafverfahren soll den Kantonen überlassen bleiben, von denen einzelne den Gerichtsweg, andere ein Administrativverfahren kennen.

Bei diesem Anlass mag etwas über die Anregung gesagt werden, es solle, wie bei der deutschen Wehrsteuer, im Interesse möglichst gewissenhafter Erfüllung der Kriegssteuerpflicht eine allgemeine Amnestie für frühere Steuerdefraudanten, wenn sie anlässlich der Kriegssteuer den Weg der Besserung einschlagen, ausgesprochen werden. Es wird darauf verzichtet, das Vorgehen der deutschen Wehrvorlage, das, wie behauptet wird, auf das Ergebnis der Wehrsteuer sehr günstig gewirkt hat, einer eingehenden Kritik zu unterziehen, insbesondere vom Gesichtspunkt der Gerechtigkeit aus gegenüber den ehrlichen Steuerzahlern. Für den Bund ist dieser Weg zweifellos nicht gangbar, weil er einen allzu starken Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone bedeuten würde; es geht nicht an, dass der Bund im Interesse der Ergiebigkeit der einmaligen Bundessteuer die fiskalischen Strafbefugnisse der Kantone, die einen gewichtigen Teil ihrer Steuerhoheit ausmachen und auf denen die Handhabung ihrer direkten Steuergesetze

beruht, durch einen unerwarteten Machtspruch für einen grossen Zeitraum — einzelne Kantone gehen in Defraudationsfällen auf 30 Jahre zurück — ausser Kraft setze. Ob die Kantone für sich in der angeregten Weise vorgehen wollen, muss ihnen überlassen bleiben.

Art. 27/28. Hier wird vom Vollzug der Kriegssteuer gesprochen; doch sollen nur einige Hauptgrundsätze von der Bundesversammlung selber aufgestellt, alles übrige einer bundesrätlichen Verordnung vorbehalten werden.

Die Steueranlagung soll innert 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Kriegssteuerbeschlusses von den Kantonen vollendet werden. Die Entrichtung der Steuerbeträge soll innert des Zeitraumes von zwei Jahren geschehen, und zwar soll jede Steuer in zwei Raten bezahlt werden, die ein Jahr auseinander liegen, so zwar, dass die erste Rate der Erwerbssteuer ein Halbjahr nach der ersten Rate der Vermögenssteuer fällig wird.

Doch ist vorgesehen, dass Zahlungen vor Verfall geleistet werden können, und es soll hierfür eine Zinsvergütung in Aussicht gestellt werden.

Art. 29/30 ordnen die Rechtskräftigkeit der Steuerentscheide und bestimmen, dass im Falle der Ergreifung des Rekurses bei der eidgenössischen Rekursinstanz, wenn vor deren Entscheid der Steuertermin verfällt, die Zinspflicht eintritt.

Art. 31 spricht dem Bundesrat das Recht zu, mittelst geeigneter Massnahmen die gleichmässige Durchführung der Kriegssteuer in den Kantonen zu sichern; er soll eine Revision der Steuerlisten anordnen können, wenn ihm deren Ergebnisse Zweifel an der Richtigkeit der Steuerveranlagung erwecken; das Nähere soll einem Reglemente vorbehalten sein.

Bekanntlich besteht ein Hauptbedenken gegen die Einführung einer eidgenössischen Kriegssteuer in der behaupteten sehr ungleichen Handhabung der Steuergesetze und sehr ungleichen Auffassung der Pflicht zu gewissenhafter Steuerzahlung in den Kantonen; die Übertragung schlechter kantonalen Steuergewohnheiten auf den Vollzug der eidgenössischen Kriegssteuer werde, so sagt man, das bisher nur innerhalb der Kantons Grenzen bestehende Übel zu einem eidgenössischen machen, in denjenigen Kantonen, wo im allgemeinen richtig versteuert werde, Missstimmung und Unbehagen verursachen und zu den grössten Ungleichheiten, mithin zur Ungerechtigkeit führen.

Diesen Bedenken kann gewiss alles Gewicht nicht abgesprochen werden; doch können sie nicht zum Verzicht auf den Gedanken der Kriegssteuer führen. Einmal sollte man nicht von vornherein die Hoffnung preisgeben, dass in der jetzigen ernstesten Lage, wo ein patriotisches Zusammenwirken aller Bürger geboten ist, unsere Steuerpflichtigen nach Pflicht und Gewissen ihre Bürgerpflicht erfüllen; und sodann sollte es nicht unmöglich sein, gegen das beklagte Übel auch von Bundes wegen anzukämpfen mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg. Gerade die Erhebung einer eidgenössischen Steuer in allen Kantonen bietet ein Mittel zur Prüfung der richtigen Steuerveranlagung, das den einzelnen Kantonen fehlt, nämlich den Vergleich einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen desselben Berufs in den verschiedenen Kantonen bezüglich ihrer Steuerleistungen. Es wird auch angenommen, dass jeder Kanton eine Ehrenpflicht darein setzen werde, in der Klassifikation der Kantone nach ihrer Steuerkraft nicht in einem Range zu erscheinen, in den er nach seiner allgemeinen ökonomischen, industriellen oder landwirtschaftlichen Entwicklung offenbar nicht gehört.

Art. 32. Dieser Artikel enthält die Einladung an den Bundesrat, den Kriegssteuerbeschluss zu publizieren und die Ermächtigung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aufnahme eines Art.
42bis in die Bundesverfassung. (Vom 12. Februar 1915.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1915
Date	
Data	
Seite	149-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.